



2020/0374(COD)

7.7.2021

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)
(COM(2020)0842 – C9-0419/2020 – 2020/0374(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Stéphanie Yon-Courtin

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die Kommission schlug im Dezember 2020 im Rahmen des Pakets zum Gesetz über digitale Dienste zwei Gesetzgebungsinitiativen vor, um die Vorschriften über digitale Dienste in der EU zu aktualisieren, nämlich das Gesetz über digitale Dienste und das Gesetz über digitale Märkte. Der Zweck des Gesetzes über digitale Märkte besteht darin, für einen wirksamen Wettbewerb auf den digitalen Märkten und insbesondere ein faires und bestreitbares Online-Plattform-Umfeld zu sorgen.

In der digitalen Wirtschaft Europas gibt es derzeit über 10 000 Online-Plattformen, die meisten von ihnen KMU. Der größte Teil des insgesamt generierten Werts entfällt auf eine kleine Zahl großer Online-Plattformen. Ihre Dienste betreffen viele Bereiche des täglichen Lebens. Dazu gehören Online-Vermittlungsdienste, z. B. Online-Marktplätze, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme und Stores für Software-Anwendungen. Diese großen Plattformen fungieren vermehrt als Zugangstore oder Gatekeeper zwischen gewerblichen Nutzern und Endnutzern. Das Gesetz über digitale Märkte sollte für zentrale Plattformdienste, die Gatekeeper für in der Union niedergelassene gewerbliche Nutzer oder in der Union niedergelassene oder aufhältige Endnutzer betreiben oder anbieten, ungeachtet des Niederlassungsorts und Standorts der Gatekeeper und ungeachtet des sonstigen auf die Erbringung von Dienstleistungen anwendbaren Rechts gelten.

Rolle des ECON-Ausschusses

Der IMCO-Ausschuss ist der federführende Ausschuss für das Gesetz über digitale Märkte und das Gesetz über digitale Dienste, doch der ECON-Ausschuss wurde gemäß Artikel 57+ der Geschäftsordnung mit geteilter Zuständigkeit für den gesamten Vorschlag mit dem Gesetz über digitale Märkte befasst.

Benennung von Gatekeepern

Die Verfasserin stimmt zu, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes über digitale Märkte begrenzt werden sollte, um für seine ordnungsgemäße Durchsetzung zu sorgen. Sie teilt die Ansicht der Kommission in Bezug auf die vorgeschlagenen quantitativen Schwellenwerte für bekannte Gatekeeper und für andere, die als Zugangstore fungieren. Die Verfasserin betont, dass die Kommission neue und neu entstehende Gatekeeper auf der Grundlage qualitativer Kriterien benennen könnte. In Bezug auf die vorgeschlagenen quantitativen Schwellenwerte ist sie mit der Kommission einer Meinung. Was die qualitativen Kriterien anbelangt, würde die Verfasserin gerne relevante Unternehmens- oder Dienstmerkmale wie die Unternehmensstruktur eines Konglomerats oder die vertikale Integration der Unternehmen, die zentrale Plattformdienste betreiben, hinzufügen.

Verpflichtungen und Zukunftsfähigkeit

Die Verfasserin ist mit den von der Kommission in den Artikeln 5 und 6 dargelegten Hauptgrundsätzen einverstanden, vertritt jedoch die Auffassung, dass diese Artikel präzisiert und geändert werden müssen, um

- gewerblichen Nutzern die Möglichkeit zu geben, dieselben Produkte und Dienstleistungen über ihre eigenen direkten Online-Vertriebskanäle anzubieten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b),

- die Kommunikation mit Endnutzern zu ermöglichen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c),
- Identifizierungsdienste auf Zahlungsdienste und technische Dienste auszuweiten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e und f) und Werbetreibenden und Verlagen kostenlos, laufend und in Echtzeit Zugang zu Informationen zu bieten (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g),
- von Gatekeepern installierte Standarddienste zu verbieten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b),
- das Verbot der Selbstbevorzugung auf Installationen, Aktivierungen und Standardeinstellungen auszuweiten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d),
- das Merkmal der Kostenlosigkeit und der technischen Möglichkeit im Zusammenhang mit der Interoperabilität und der Übertragbarkeit zu präzisieren (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h),
- die fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen nicht nur auf Stores für Software-Anwendungen anzuwenden, sondern auf alle zentralen Plattformdienste auszuweiten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k).

Rolle Dritter

Die Verfasserin würde gerne einen Berichterstattungsmechanismus einführen, über den Dritte nützliche Informationen zu den Praktiken von Gatekeepern und zu Gegebenheiten und Veränderungen auf dem Markt übermitteln können. Dieser Berichterstattungsmechanismus würde gewerblichen Nutzern, Wettbewerbern und Endnutzern offenstehen. Sie könnten darüber der Kommission oder nationalen Behörden über Praktiken und Verhaltensweisen von Gatekeepern, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, Bericht erstatten.

Regulierungsdialog und Transparenz

Die Verfasserin befürwortet, dass ein Rückgabemechanismus eingeführt wird, um sicherzustellen, dass Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen und Verbote ordnungsgemäß beachten. Eine derartige Verpflichtung würde den Zugang zu Prüfern, die der Kommission regelmäßig Bericht erstatten und die zur Erfüllung der Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen auf transparente Weise beschreiben, erforderlich machen.

Einhaltung der Vorschriften

Die Verfasserin möchte Maßnahmen einführen, um die bestmögliche Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, wobei unter anderem für jeden Gatekeeper Compliance-Bbeauftragte mit Echtzeitzugang zu allen erforderlichen Informationen benannt werden sollen und es der Kommission ermöglicht werden soll, Abhilfemaßnahmen – unter anderem im Rahmen von A/B-Tests – vor ihrer Annahme zu testen, um sicherzustellen, dass Maßnahmen nicht kontraproduktiv für Interessenträger sind.

Wenn ein Gatekeeper eine neue Praktik einführt, durch die gegen die beiden Grundsätze von Artikel 10, Bestreitbarkeit und Fairness, verstoßen wird und bei der das Risiko eines schweren und unmittelbaren Schadens besteht, könnten einstweilige Maßnahmen ergriffen werden, um auf die Praktiken des betreffenden Gatekeepers zu reagieren, bis das Ergebnis einer Marktuntersuchung vorliegt.

Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

Die Verfasserin ist der Ansicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten eng

zusammenarbeiten und sich hinsichtlich ihrer Durchsetzungsmaßnahmen abstimmen sollten. Den nationalen Wettbewerbsbehörden sollte auf der Grundlage der bestehenden Mechanismen des Europäischen Wettbewerbsnetzes eine führende Rolle zukommen. Die nationalen Wettbewerbsbehörden sollten in der Lage sein, mit der Kommission im Zusammenhang mit der Unterrichtung über Zusammenschlüsse, Marktuntersuchungen zur Benennung von Gatekeepern, Marktuntersuchungen bei systematischer Nichteinhaltung und Marktuntersuchungen in Bezug auf neue Dienstleistungen und neue Praktiken sowie mit Auskunftsverlangen zur Befragung und zur Aufnahme von Aussagen und zur Befugnis zur Durchführung von Nachprüfungen vor Ort zusammenzuarbeiten.

Rolle des Europäischen Parlaments

Die Verfasserin betont, dass dem Europäischen Parlament bei dem Gesetz über digitale Märkte große Bedeutung zukommt, und fordert die Kommission auf, regelmäßig aktuelle Informationen über die Evaluierungen der Durchsetzung der Verpflichtungen bereitzustellen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Eine Fragmentierung des Binnenmarkts kann nur wirksam abgewendet werden, wenn die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, auf die unter diese Verordnung fallenden Arten von Unternehmen und Dienstleistungen zugeschnittene nationale Vorschriften anzuwenden. Da diese Verordnung die Vorschriften über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ergänzen soll, sollte präzisiert werden, dass sie die Artikel 101 und 102 AEUV, die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften und andere einseitiges Verhalten betreffende nationale Wettbewerbsvorschriften unberührt lässt, nach denen Marktstellungen und Verhaltensweisen einschließlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen und des genauen Gegenstands der verbotenen Verhaltensweisen im Einzelfall zu prüfen sind und nach denen Unternehmen Effizienz und objektive **Rechtfertigungsgründe** als Argumente für derartige Verhaltensweisen anführen können. **Die** Anwendung dieser Vorschriften **sollte jedoch nicht** die **Verpflichtungen**, die den **Gatekeepern nach** dieser Verordnung **aufgelegt werden, und deren einheitliche und wirksame Anwendung im Binnenmarkt berühren.**

Geänderter Text

(9) Eine Fragmentierung des Binnenmarkts kann nur wirksam abgewendet werden, wenn die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, auf die unter diese Verordnung fallenden Arten von Unternehmen und Dienstleistungen zugeschnittene nationale Vorschriften anzuwenden. Da diese Verordnung die Vorschriften über die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ergänzen soll, sollte präzisiert werden, dass sie die Artikel 101 und 102 AEUV, die entsprechenden nationalen Wettbewerbsvorschriften und andere einseitiges Verhalten betreffende nationale Wettbewerbsvorschriften unberührt lässt, nach denen Marktstellungen und Verhaltensweisen einschließlich ihrer voraussichtlichen Auswirkungen und des genauen Gegenstands der verbotenen Verhaltensweisen im Einzelfall zu prüfen sind und nach denen Unternehmen Effizienz und objektive **Rechtfertigungsgründe** als Argumente für derartige Verhaltensweisen anführen können. **Eine kohärente** Anwendung dieser Vorschriften **kann nur dann wirksam erreicht werden, wenn die Kommission und die Mitgliedstaaten vertrauliche Informationen austauschen, eng zusammenarbeiten und sich hinsichtlich ihrer Durchsetzungsmaßnahmen abstimmen können, um für kohärente, wirksame und komplementäre Ergebnisse zu sorgen. Um den Binnenmarkt zu schützen, sollte die Kommission darüber hinaus in der Lage**

*sein, den **Erlass nationaler Maßnahmen zu verhindern, die auf strengeren nationalen Rechtsvorschriften beruhen, die nicht mit dieser Verordnung oder einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss vereinbar sind.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) **Online-Vermittlungsdienste**, Online-Suchmaschinen, Betriebssysteme, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-Dienste und Online-Werbedienste können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten deshalb in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste“ eingeschlossen werden und unter diese Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste können auch im Bereich Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates³² nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer“ Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder

Geänderter Text

(13) **Insbesondere Online-Vermittlungsdienste**, Online-Suchmaschinen, **Webbrowser**, Betriebssysteme, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Cloud-Computing-Dienste und Online-Werbedienste können allesamt Auswirkungen auf viele Endnutzer und viele Unternehmen haben, sodass das Risiko besteht, dass auf unlautere Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird. Sie sollten deshalb in die Definition des Begriffs „zentrale Plattformdienste“ eingeschlossen werden und unter diese Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste **sollten unabhängig von der für die Erbringung dieser Dienste eingesetzten Technologie eingeschlossen werden. Daher sollten virtuelle Assistenten oder Sprachassistenten und andere vernetzte Geräte unabhängig davon, ob ihre Software als Betriebssystem, als Online-Vermittlungsdienst oder als Suchmaschine gilt, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Online-Vermittlungsdienste** können auch im Bereich

Dienstleistungen für Endnutzer nutzen. Dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.

Finanzdienstleistungen tätig sein und die in Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates³² nicht erschöpfend aufgeführten Dienste vermitteln oder für die Erbringung solcher Dienste genutzt werden. Unter bestimmten Umständen sollte der Begriff „Endnutzer“ Nutzer einschließen, die üblicherweise als gewerbliche Nutzer angesehen werden, die aber in einer bestimmten Situation zentrale Plattformdienste nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen für Endnutzer nutzen; dies wäre z. B. bei Unternehmen der Fall, die Cloud-Computing-Dienste für eigene Zwecke nutzen.

³² Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

³² Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Aktive Endnutzer und gewerbliche Nutzer sollten so definiert werden, dass die Rolle und Reichweite des betreffenden zentralen Plattformdienstes angemessen repräsentiert wird. Um Gatekeepern Rechtssicherheit zu bieten, sollten Elemente solcher Definitionen für die einzelnen zentralen Plattformdienste in einem Anhang dieser Verordnung dargelegt werden, den die Kommission im

Wege eines delegierten Rechtsakts ändern können sollte, um ihn in Anbetracht technologischer oder anderer Entwicklungen zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Betreiber zentraler Plattformdienste, die die quantitativen Schwellenwerte erreichen, aber hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringen, dass sie in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, die objektiven Kriterien für die Einstufung als Gatekeeper nicht erfüllen, sollten nicht unmittelbar, sondern erst nach einer weiteren Untersuchung benannt werden. Die Beweislast dafür, dass die auf der Erfüllung quantitativer Schwellenwerte beruhende Annahme auf einen konkreten Betreiber nicht anwendbar sein sollte, sollte von diesem Betreiber getragen werden. Die Kommission sollte bei ihrer Beurteilung nur die Elemente berücksichtigen, die sich unmittelbar auf die Gatekeeper-Kriterien beziehen, nämlich ob es sich um ein wichtiges Zugangstor handelt, dessen Betreiber über erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt und über eine gefestigte und dauerhafte Position verfügt (bzw. eine solche in naher Zukunft erlangen wird). Rechtfertigungen auf Basis wirtschaftlicher Gründe, durch die nachgewiesen werden soll, dass ein bestimmtes Verhalten eines Betreibers zentraler Plattformdienste Effizienzgewinne hervorbringt, sollten nicht berücksichtigt werden, da dies für die Benennung als Gatekeeper nicht relevant

Geänderter Text

(23) Betreiber zentraler Plattformdienste, die die quantitativen Schwellenwerte erreichen, aber hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringen, dass sie in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, die objektiven Kriterien für die Einstufung als Gatekeeper **ausnahmsweise** nicht erfüllen, **obwohl sie alle quantitativen Schwellenwerte erreichen**, sollten nicht unmittelbar, sondern erst nach einer weiteren Untersuchung **dieser Argumente** benannt werden. Die Beweislast dafür, dass die auf der Erfüllung quantitativer Schwellenwerte beruhende Annahme auf einen konkreten Betreiber nicht anwendbar sein sollte, sollte von diesem Betreiber getragen werden; **dieser muss überzeugende Beweise erbringen**. Die Kommission sollte bei ihrer Beurteilung nur die Elemente berücksichtigen, die sich unmittelbar auf die Gatekeeper-Kriterien beziehen, nämlich, ob es sich um ein wichtiges Zugangstor handelt, dessen Betreiber über erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt und über eine gefestigte und dauerhafte Position verfügt (bzw. eine solche in naher Zukunft erlangen wird). Rechtfertigungen auf Basis wirtschaftlicher Gründe, durch die nachgewiesen werden soll, dass ein bestimmtes Verhalten eines Betreibers

ist. Wenn der Betreiber die Untersuchung erheblich behindert, indem er den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt, sollte die Kommission auf der Grundlage der quantitativen Schwellenwerte eine Entscheidung treffen können.

zentraler Plattformdienste Effizienzgewinne hervorbringt, sollten nicht berücksichtigt werden, da dies für die Benennung als Gatekeeper nicht relevant ist. Wenn der Betreiber die Untersuchung erheblich behindert, indem er den Untersuchungsmaßnahmen der Kommission nicht nachkommt, sollte die Kommission auf der Grundlage der quantitativen Schwellenwerte eine Entscheidung treffen können.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Gatekeeper sollten der Kommission alle geplanten und durchgeführten Übernahmen **anderer Betreiber zentraler Plattformdienste oder anderer Dienste im digitalen Sektor** mitteilen, damit der Gatekeeper-Status wirksam überprüft und die Liste der zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers angepasst werden **können**. Solche Informationen sollten nicht nur der oben genannten Überprüfung des Status einzelner Gatekeeper dienen. Sie **sind** auch für die Beobachtung breiterer Bestreitbarkeitstendenzen im digitalen Sektor sehr wichtig und können deshalb im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Marktuntersuchungen **berücksichtigt werden**.

Geänderter Text

(31) Die Gatekeeper sollten der Kommission alle geplanten und durchgeführten Übernahmen **vor ihrer Durchführung** mitteilen, damit der Gatekeeper-Status wirksam überprüft und die Liste der zentralen Plattformdienste eines Gatekeepers angepasst werden **kann**. Solche Informationen sollten nicht nur der oben genannten Überprüfung des Status einzelner Gatekeeper dienen; sie **bieten auch Informationen, die** für die Beobachtung breiterer Bestreitbarkeitstendenzen **auf Märkten, auf denen Gatekeeper tätig sind, insbesondere** im digitalen Sektor, sehr wichtig **sind**, und können deshalb im Rahmen der in dieser Verordnung **und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (EG-Fusionskontrollverordnung)** vorgesehenen Marktuntersuchungen **ein nützlicher zu berücksichtigender Faktor sein**.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen beschränken sich auf das, was erforderlich und gerechtfertigt ist, um den ermittelten unlauteren Praktiken von Gatekeepern zu begegnen und die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste von Gatekeepern zu gewährleisten. Daher sollten die Verpflichtungen für die Praktiken gelten, die angesichts der Merkmale des digitalen Sektors als unlauter angesehen werden und die gemäß den beispielsweise bei der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts gesammelten Erfahrungen besonders negative unmittelbare Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer und Endnutzer haben. Zudem muss die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs mit Gatekeepern zur genauen Anpassung der Verpflichtungen vorgesehen werden, für die spezifische Durchführungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, um ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Die Verpflichtungen sollten nur **aktualisiert werden, wenn** nach einer gründlichen Untersuchung der Art und Auswirkungen bestimmter Praktiken **festgestellt wird, dass diese Praktiken nunmehr als unlauter einzustufen sind oder** die Bestreitbarkeit ebenso beschränken wie die in dieser Verordnung dargelegten unlauteren Praktiken, aber möglicherweise nicht unter die Verpflichtungen **dieser Verordnung fallen**.

Geänderter Text

(33) Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen beschränken sich auf das, was erforderlich und gerechtfertigt ist, um den ermittelten unlauteren Praktiken von Gatekeepern zu begegnen und die Bestreitbarkeit der zentralen Plattformdienste von Gatekeepern zu gewährleisten. Daher sollten die Verpflichtungen für die Praktiken gelten, die angesichts der Merkmale des digitalen Sektors als unlauter angesehen werden und die gemäß den beispielsweise bei der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts gesammelten Erfahrungen besonders negative unmittelbare Auswirkungen auf gewerbliche Nutzer und Endnutzer haben. **Bei den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sollte der konkreten Art der betriebenen zentralen Plattformdienste Rechnung getragen werden.** Zudem muss die Möglichkeit eines Regulierungsdialogs mit Gatekeepern zur genauen Anpassung der Verpflichtungen vorgesehen werden, für die spezifische Durchführungsmaßnahmen erforderlich sein dürften, um ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten. Die Verpflichtungen sollten nur nach einer gründlichen Untersuchung der Art und Auswirkungen bestimmter Praktiken **aktualisiert werden, die nach einer gründlichen Untersuchung neu als unlaute Praktiken oder Praktiken eingestuft werden könnten, die** die Bestreitbarkeit ebenso beschränken wie die in dieser Verordnung dargelegten unlauteren Praktiken, aber möglicherweise nicht unter die **aktuellen** Verpflichtungen **fallen. Um die Wirksamkeit des Aktualisierungsprozesses zu verbessern, sollte die Kommission auch den**

Berichterstattungsmechanismus nutzen, an dem sich Wettbewerber, gewerbliche Nutzer, Endnutzer und Mitgliedstaaten beteiligen, um die Kommission zu informieren, wenn derartige Praktiken festgestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Wenn Gatekeeper Endnutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammenführen oder Nutzer für verschiedene ihrer Dienste anmelden, verschafft ihnen das aufgrund der Anhäufung von Daten potenzielle Vorteile, wodurch die Zugangsschranken höher werden. Damit sichergestellt ist, dass Gatekeeper die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste nicht auf unlautere Weise untergraben, sollten sie ihren Endnutzern auch eine **mit weniger *personenbezogenen Daten verbundene*** Alternative anbieten, damit die Endnutzer frei entscheiden können, ob sie den betreffenden Geschäftspraktiken zustimmen wollen („Opt-in“). **Dies** sollte für alle möglichen Quellen personenbezogener Daten, einschließlich eigener Dienste **der Gatekeeper wie auch** Websites Dritter, gelten **und den** Endnutzern proaktiv auf explizite, klare und überschaubare Weise **präsentiert** werden.

Geänderter Text

(36) Wenn Gatekeeper Endnutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen zusammenführen oder Nutzer für verschiedene ihrer Dienste anmelden, verschafft ihnen das aufgrund der Anhäufung von Daten potenzielle Vorteile, wodurch die Zugangsschranken höher werden. Damit sichergestellt ist, dass Gatekeeper die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste nicht auf unlautere Weise untergraben, sollten sie ihren Endnutzern auch eine weniger **stark personalisierte, aber gleichwertige** Alternative anbieten, **ohne die Nutzung des zentralen Plattformdienstes oder bestimmter Funktionen dieses Dienstes von der Einwilligung des Endnutzers im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 abhängig zu machen**, damit die Endnutzer frei entscheiden können, ob sie den betreffenden Geschäftspraktiken zustimmen wollen („Opt-in“). **Die weniger stark personalisierte Alternative sollte sich nicht von dem Dienst unterscheiden, der den Endnutzern angeboten wird, die in die Verknüpfung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen, und sollte nicht von schlechterer Qualität als dieser Dienst sein. Die Möglichkeit der Datenverknüpfung** sollte für alle

möglichen Quellen personenbezogener Daten, einschließlich ***vom Gatekeeper angebotener eigener zentraler Plattformdienste und anderer Dienste und einschließlich Diensten Dritter (bei denen Daten beispielsweise über Cookies oder über Like-Schaltflächen auf Websites Dritter erhoben werden)***, gelten. ***Verlangt ein Gatekeeper eine Einwilligung, so sollte er*** Endnutzern proaktiv auf explizite, klare und überschaubare Weise ***eine nutzerfreundliche Lösung für die Erteilung, die Änderung oder das Widerrufen ihrer Einwilligung präsentieren. Die Einwilligung sollte in klarer und informierter Weise für den bestimmten Fall vom Endnutzer erteilt werden, dem mitgeteilt werden sollte, dass die Verweigerung der Einwilligung zu einem weniger stark personalisierten Angebot führen könnte, aber dass die Qualität und die Funktionen des zentralen Plattformdienstes unverändert bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Aufgrund ihrer Position könnten Gatekeeper in bestimmten Fällen die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer ihrer Online-Vermittlungsdienste beschränken, Endnutzern über andere Online-Vermittlungsdienste Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen (auch zu günstigeren Preisen) anzubieten. Solche Beschränkungen schrecken gewerbliche Nutzer von Gatekeepern stark von der Nutzung anderer Online-Vermittlungsdienste ab und beschränken die Bestreitbarkeit durch

Geänderter Text

(37) Aufgrund ihrer Position könnten Gatekeeper in bestimmten Fällen die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer ihrer Online-Vermittlungsdienste beschränken, Endnutzern über andere Online-Vermittlungsdienste, ***eigene Schnittstellen oder direkte Kanäle*** Waren oder Dienstleistungen zu günstigeren Bedingungen (auch zu günstigeren Preisen) anzubieten. Solche Beschränkungen schrecken gewerbliche Nutzer von Gatekeepern stark von der Nutzung anderer Online-Vermittlungsdienste ab und

andere Plattformen, sodass die Endnutzer nur begrenzt **andere** Online-Vermittlungsdienste wählen können. Damit gewerbliche Nutzer der von Gatekeepern betriebenen Online-Vermittlungsdienste andere Online-Vermittlungsdienste frei wählen und den Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen zu differenzierten Konditionen anbieten können, sollte nicht hingenommen werden, dass Gatekeeper die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer, sich für eine Differenzierung der Geschäftsbedingungen einschließlich des Preises zu entscheiden, einschränken. Dies sollte für jede Maßnahme mit gleicher Wirkung gelten, z. B. für erhöhte Provisionsätze oder **die Auslistung** der Angebote gewerblicher Nutzer.

beschränken die Bestreitbarkeit durch andere Plattformen, sodass die Endnutzer nur begrenzt **alternative Vertriebskanäle, einschließlich anderer** Online-Vermittlungsdienste, wählen können. Damit gewerbliche Nutzer der von Gatekeepern betriebenen Online-Vermittlungsdienste andere Online-Vermittlungsdienste frei wählen und den Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen zu differenzierten Konditionen anbieten können, sollte nicht hingenommen werden, dass Gatekeeper die Möglichkeiten gewerblicher Nutzer, sich für eine Differenzierung der Geschäftsbedingungen einschließlich des Preises zu entscheiden, einschränken. Dies sollte für jede Maßnahme mit gleicher Wirkung gelten, z. B. für erhöhte Provisionsätze, **die Auslistung** oder **ein weniger günstiges Ranking** der Angebote gewerblicher Nutzer.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Dadurch, dass der Zugang zu einem zentralen Plattformdienst oder die Anmeldung oder Registrierung bei einem solchen Dienst davon abhängig gemacht wird, dass gewerbliche Nutzer oder Endnutzer einen anderen zentralen Plattformdienst eines Gatekeepers abonnieren oder sich bei diesem registrieren, wird es dem Gatekeeper ermöglicht, neue gewerbliche Nutzer und Endnutzer für ihre zentralen Plattformdienste zu gewinnen und diese zu binden, indem sichergestellt wird, dass gewerbliche Nutzer keinen Zugang zu einem zentralen Plattformdienst erhalten,

ohne sich zumindest zu registrieren oder ein Konto anzulegen, um einen zweiten zentralen Plattformdienst zu erhalten. Durch ein derartiges Verhalten erhalten Gatekeeper darüber hinaus einen potenziellen Vorteil im Hinblick auf die Anhäufung von Daten, und dadurch könnten Zutrittsschranken erhöht werden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) **Identifizierungsdienste** sind für **gewerbliche** Nutzer für die Führung ihrer Geschäfte von entscheidender Bedeutung, da sie es ihnen im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ermöglichen können, Dienste in dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ zulässigem Umfang zu optimieren und das Vertrauen in Online-Transaktionen zu stärken. Deshalb sollten Gatekeeper ihre Position als Betreiber zentraler Plattformdienste nicht einsetzen, um von ihren darauf angewiesenen gewerblichen Nutzern zu verlangen, dass sie im Rahmen der Bereitstellung von Diensten oder Produkten für Endnutzer Identifizierungsdienste des Gatekeepers nutzen, wenn den gewerblichen Nutzern auch andere Identifizierungsdienste zur Verfügung stehen.

³³ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung

Geänderter Text

(40) **Identifizierungs- und Zahlungsdienste** sind für **die wirtschaftliche Entwicklung gewerblicher** Nutzer für die Führung ihrer Geschäfte von entscheidender Bedeutung, da sie es ihnen im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ermöglichen können, Dienste in dem nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ zulässigem Umfang zu optimieren und das Vertrauen in Online-Transaktionen zu stärken. Deshalb sollten Gatekeeper ihre Position als Betreiber zentraler Plattformdienste nicht einsetzen, um von ihren darauf angewiesenen gewerblichen Nutzern zu verlangen, dass sie im Rahmen der Bereitstellung von Diensten oder Produkten für Endnutzer **Zahlungs- und Identifizierungsdienste** des Gatekeepers nutzen, wenn den gewerblichen Nutzern auch andere Identifizierungsdienste zur Verfügung stehen.

³³ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung

personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbendienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Diese Intransparenz hängt zum Teil mit den Praktiken einiger weniger Plattformen zusammen, ist aber auch durch die Komplexität der heutigen programmgesteuerten Werbung bedingt. Die Intransparenz in dieser Branche **hat offenbar** nach der Einführung neuer Datenschutzvorschriften zugenommen und **dürfte** sich durch die angekündigte Entfernung von Drittanbieter-Cookies weiter **erhöhen**. Dies führt dazu, dass Werbetreibende und Verlage in vielen Fällen nicht über genügend Informationen über die Bedingungen des von ihnen bezogenen Werbedienstes verfügen und sie nicht genau genug kennen, **was** ihre Fähigkeit beeinträchtigt, zu anderen Anbietern von Online-Werbendiensten zu wechseln. Außerdem dürften die Kosten für Online-Werbung höher sein als in einem faireren, transparenteren und bestreitbareren Plattformumfeld. Diese höheren Kosten dürften sich in den Preisen niederschlagen, die die Endnutzer für viele täglich genutzte Produkte und Dienstleistungen zahlen, für die im Internet geworben wird. Daher sollten

Geänderter Text

(42) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbendienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Diese Intransparenz hängt zum Teil mit den Praktiken einiger weniger Plattformen zusammen, ist aber auch durch die **schiere** Komplexität der heutigen programmgesteuerten Werbung bedingt. **Es wurde befunden, dass** die Intransparenz in dieser Branche nach der Einführung neuer Datenschutzvorschriften zugenommen **hat**, und **es wird erwartet, dass sie** sich durch die angekündigte Entfernung von Drittanbieter-Cookies weiter **erhöht**. Dies führt dazu, dass Werbetreibende und Verlage in vielen Fällen nicht über genügend Informationen über die Bedingungen des von ihnen bezogenen Werbedienstes verfügen und sie nicht genau genug kennen, **und dadurch wird** ihre Fähigkeit beeinträchtigt, zu anderen Anbietern von Online-Werbendiensten zu wechseln. Außerdem dürften die Kosten für Online-Werbung höher sein als in einem faireren, transparenteren und bestreitbareren Plattformumfeld. Diese höheren Kosten dürften sich in den Preisen niederschlagen, die die Endnutzer für viele täglich genutzte Produkte und Dienstleistungen zahlen, für

Transparenzverpflichtungen vorsehen, dass Gatekeeper Werbetreibenden und Verlagen, für die sie Online-Werbedienste erbringen, auf Anfrage soweit wie möglich Informationen zur Verfügung stellen müssen, anhand deren beide Seiten den Preis der einzelnen Werbedienstleistungen nachvollziehen können, die im Rahmen der betreffenden *Wertschöpfungskette* erbracht wurden.

die im Internet geworben wird. Daher sollten Transparenzverpflichtungen vorsehen, dass Gatekeeper Werbetreibenden und Verlagen, für die sie Online-Werbedienste erbringen, auf Anfrage soweit wie möglich *hochwertige, zugängliche und in Echtzeit bereitgestellte* Informationen zur Verfügung stellen müssen, anhand deren beide Seiten den Preis der einzelnen Werbedienstleistungen nachvollziehen können, die im Rahmen der betreffenden *Werbewertschöpfungskette* erbracht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Durch die Sicherung von Standardpositionen in Bezug auf die wichtigsten Suchzugangspunkte eines Betriebssystems wie den vorinstallierten Browser, die Suchleiste des Startbildschirms oder den Sprachassistenten kann die beherrschende Stellung eines etablierten zentralen Plattformdienstes gefestigt und die Bestreitbarkeit digitaler Märkte verhindert werden. Selbst wenn Nutzer die Standardeinstellungen manuell ändern können, tun sie das aufgrund von Verhaltensverzerrungen selten. Damit die Bestreitbarkeit sichergestellt ist, sollten die Endnutzer in der Lage sein, ihren bevorzugten Standard für einen zentralen Plattformdienst bei der Einrichtung ihres Geräts in einem Einstellungsmenü auszuwählen. Endnutzer sollten auch nach der Einrichtung des Geräts auf dieses Einstellungsmenü zugreifen können. Es sollte Gatekeepern nicht möglich sein, Hardwareherstellern oder

Netzbetreibern eine finanzielle Gegenleistung oder Vorteile dafür anzubieten oder auf andere Weise von ihnen zu verlangen, dass sie ihren zentralen Plattformdienst vorinstallieren oder als Standard festlegen, da es gewerblichen Drittnutzern aufgrund derartiger Praktiken nicht möglich wäre, sich um Vorinstallationen oder Standardpositionen zu bemühen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Die von Gatekeepern für den Vertrieb von Software-Anwendungen festgelegten Regeln können unter bestimmten Umständen die Möglichkeiten der Endnutzer in zweierlei Hinsicht einschränken: zum einen in Bezug auf die Installation und effektive Nutzung von Software-Anwendungen Dritter oder deren Stores für Software-Anwendungen auf Betriebssystemen oder der Hardware des betreffenden Gatekeepers und zum anderen in Bezug auf den Zugriff auf diese Software-Anwendungen oder Stores für Software-Anwendungen außerhalb der zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers. Solche Beschränkungen können die Möglichkeiten von Anwendungsentwicklern zur Nutzung anderer Vertriebskanäle und die Möglichkeiten von Endnutzern, zwischen Software-Anwendungen verschiedener Vertriebskanäle zu wählen, begrenzen und sollten als unlautere Maßnahmen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste schwächen könnten, verboten werden. Der Gatekeeper darf *angemessene* technische oder vertragliche Maßnahmen ergreifen,

Geänderter Text

(47) Die von Gatekeepern für den Vertrieb von Software-Anwendungen festgelegten Regeln können unter bestimmten Umständen die Möglichkeiten der Endnutzer in zweierlei Hinsicht einschränken: zum einen in Bezug auf die Installation und effektive Nutzung von Software-Anwendungen Dritter oder deren Stores für Software-Anwendungen auf Betriebssystemen oder der Hardware des betreffenden Gatekeepers und zum anderen in Bezug auf den Zugriff auf diese Software-Anwendungen oder Stores für Software-Anwendungen außerhalb der zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers. Solche Beschränkungen können die Möglichkeiten von Anwendungsentwicklern zur Nutzung anderer Vertriebskanäle und die Möglichkeiten von Endnutzern, zwischen Software-Anwendungen verschiedener Vertriebskanäle zu wählen, begrenzen und sollten als unlautere Maßnahmen, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste schwächen könnten, verboten werden. Der Gatekeeper darf *unerlässliche* technische oder vertragliche Maßnahmen ergreifen,

um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter und Stores für Software-Anwendungen Dritter nicht die Integrität der von ihm bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme gefährden, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann.

um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter und Stores für Software-Anwendungen Dritter nicht die Integrität der von ihm bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme gefährden, sofern er nachweist, dass diese Maßnahmen erforderlich und gerechtfertigt sind und die Integrität der Hardware bzw. des Betriebssystems nicht durch weniger restriktive Mittel geschützt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Da Gatekeeper in vielen Fällen vertikal integriert sind und Endnutzern Produkte oder Dienstleistungen über ihre eigenen zentralen Plattformdienste oder über gewerbliche Nutzer anbieten, über die sie Kontrolle ausüben, kommt es häufig zu Interessenkonflikten. Dazu gehören beispielsweise Situationen, in denen ein Gatekeeper seine eigenen Online-Vermittlungsdienste über eine Online-Suchmaschine anbietet. Wenn der Gatekeeper seine Produkte oder Dienstleistungen auf dem zentralen Plattformdienst anbietet, kann er sein Angebot durch Ranking besser positionieren als die Produkte Dritter, die ebenfalls auf dem zentralen Plattformdienst tätig sind. Dies kann beispielsweise beim Ranking von Produkten oder Dienstleistungen einschließlich anderer zentraler Plattformdienste in den Ergebnissen von Online-Suchmaschinen erfolgen oder wenn diese ganz oder teilweise in Ergebnisse von Online-Suchmaschinen oder **thematischen** Gruppen von Ergebnissen integriert sind und zusammen mit den Ergebnissen einer

Geänderter Text

(48) Da Gatekeeper in vielen Fällen vertikal integriert sind und Endnutzern Produkte oder Dienstleistungen über ihre eigenen zentralen Plattformdienste oder über gewerbliche Nutzer anbieten, über die sie Kontrolle ausüben, kommt es häufig zu Interessenkonflikten. Dazu gehören beispielsweise Situationen, in denen ein Gatekeeper seine eigenen Online-Vermittlungsdienste über eine Online-Suchmaschine anbietet. Wenn der Gatekeeper seine Produkte oder Dienstleistungen auf dem zentralen Plattformdienst anbietet, kann er sein Angebot durch Ranking besser positionieren **oder anders behandeln** als die Produkte Dritter, die ebenfalls auf dem zentralen Plattformdienst tätig sind. Dies kann beispielsweise beim Ranking von Produkten oder Dienstleistungen einschließlich anderer zentraler Plattformdienste in den Ergebnissen von Online-Suchmaschinen erfolgen oder wenn diese ganz oder teilweise in Ergebnisse von Online-Suchmaschinen oder **thematische** Gruppen von Ergebnissen integriert sind und zusammen mit den Ergebnissen einer

Online-Suchmaschine angezeigt werden, die von bestimmten Endnutzern als von der Online-Suchmaschine getrennter oder zusätzlicher Dienst angesehen oder genutzt werden. Es kann auch bei Software-Anwendungen erfolgen, die über Stores für Software-Anwendungen vertrieben werden, oder bei Produkten und Dienstleistungen, die im Newsfeed eines sozialen Netzwerks hervorgehoben oder in den Suchergebnissen oder auf einem Online-Marktplatz angezeigt werden. Unter diesen Umständen spielt der Gatekeeper eine Doppelrolle, denn er ist sowohl Vermittler für Drittanbieter als auch direkter Anbieter seiner Produkte und Dienstleistungen. Folglich können solche Gatekeeper die Bestreitbarkeit in Bezug auf diese Produkte oder Dienstleistungen auf diesen zentralen Plattformdiensten direkt zum Nachteil der nicht unter der Kontrolle des Gatekeepers stehenden gewerblichen Nutzer untergraben.

Online-Suchmaschine angezeigt werden, die von bestimmten Endnutzern als von der Online-Suchmaschine getrennter oder zusätzlicher Dienst angesehen oder genutzt werden. Es kann auch bei Software-Anwendungen erfolgen, die über Stores für Software-Anwendungen vertrieben werden, oder bei Produkten und Dienstleistungen, die im Newsfeed eines sozialen Netzwerks hervorgehoben **und angezeigt** oder in den Suchergebnissen oder auf einem Online-Marktplatz angezeigt werden. Unter diesen Umständen spielt der Gatekeeper eine Doppelrolle, denn er ist sowohl Vermittler für Drittanbieter als auch direkter Anbieter seiner Produkte und Dienstleistungen. Folglich können solche Gatekeeper die Bestreitbarkeit in Bezug auf diese Produkte oder Dienstleistungen auf diesen zentralen Plattformdiensten direkt zum Nachteil der nicht unter der Kontrolle des Gatekeepers stehenden gewerblichen Nutzer untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Gatekeeper können auch als Entwickler von Betriebssystemen und Hersteller von Geräten, einschließlich der technischen Funktionen solcher Geräte, eine Doppelrolle spielen. So kann zum Beispiel ein Gatekeeper, der Geräte herstellt, den Zugang zu einigen Funktionen dieses Geräts wie der Nahfeldkommunikationstechnologie oder der dazugehörigen Software beschränken, die der Gatekeeper oder potenzielle Drittanbieter für die wirksame Erbringung einer Nebendienstleistung benötigen

Geänderter Text

(52) Gatekeeper können auch als Entwickler von Betriebssystemen und Hersteller von Geräten, einschließlich der technischen Funktionen solcher Geräte, eine Doppelrolle spielen. So kann zum Beispiel ein Gatekeeper, der Geräte herstellt, den Zugang zu einigen Funktionen dieses Geräts wie der Nahfeldkommunikationstechnologie oder der dazugehörigen Software beschränken, die der Gatekeeper oder potenzielle Drittanbieter für die wirksame Erbringung einer Nebendienstleistung benötigen

könnten. Um ähnliche Funktionen wie der Gatekeeper anbieten zu können, wird ein solcher Zugang möglicherweise auch für Software-Anwendungen benötigt, die sich auf die betreffenden Nebendienstleistungen beziehen. Wenn ein Gatekeeper eine solche Doppelrolle ausnutzt, um andere Anbieter von Nebendienstleistungen oder von Software-Anwendungen daran zu hindern, zu gleichen Bedingungen auf dieselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zuzugreifen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet, könnte dies sowohl die Innovationen seitens der Erbringer als auch die Auswahl für die Endnutzer solcher **Nebendienstleistung** erheblich beeinträchtigen. Daher sollten die Gatekeeper verpflichtet werden, den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zu **den gleichen Bedingungen zu** ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet.

könnten. Um **wirksam** ähnliche Funktionen wie der Gatekeeper anbieten zu können, wird ein solcher Zugang möglicherweise auch für Software-Anwendungen benötigt, die sich auf die betreffenden Nebendienstleistungen beziehen. Wenn ein Gatekeeper eine solche Doppelrolle ausnutzt, um andere Anbieter von Nebendienstleistungen oder von Software-Anwendungen daran zu hindern, zu gleichen Bedingungen auf dieselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zuzugreifen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet, könnte dies sowohl die Innovationen seitens der Erbringer als auch die Auswahl für die Endnutzer solcher **Nebendienstleistungen** erheblich beeinträchtigen. Daher sollten die Gatekeeper verpflichtet werden, **zu den gleichen Bedingungen den kostenlosen** Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen zu ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet. **Gatekeeper sollten nicht davon abgehalten werden, unerlässliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Integrität der Betriebssystem-, Hardware- oder Softwarefunktionen, die sie anbieten, nicht durch Nebendienstleistungen Dritter beeinträchtigt wird. Allerdings sollten Gatekeeper verpflichtet werden, derartige unerlässlichen Maßnahmen ordnungsgemäß zu begründen und kostenlos eine alternative Zugangs- und Interoperabilitätslösung anzubieten, um die wirksame Erbringung von Nebendienstleistungen zu ermöglichen.**

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Daher verfügen Werbetreibende und Verlage oft nicht über genügend Informationen über die Wirkung einer konkreten Werbemaßnahme. Zur Förderung der Fairness, Transparenz und Bestreitbarkeit der unter diese Verordnung fallenden Online-Werbedienste sowie der in andere zentrale Plattformdienste desselben Betreibers vollständig integrierten Online-Werbedienste, sollten die benannten Gatekeeper deshalb Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu den Instrumenten zur Leistungsmessung des Gatekeepers und zu den Informationen gewähren, die Werbetreibende, Werbeagenturen, die im Auftrag eines Unternehmens Werbung platzieren, und Verlage für ihre eigene unabhängige Überprüfung der relevanten Online-Werbedienste benötigen.

Geänderter Text

(53) Die Bedingungen, zu denen Gatekeeper Online-Werbedienste für gewerbliche Nutzer wie z. B. Werbetreibende oder Verlage erbringen, sind oft intransparent und undurchsichtig. Daher verfügen Werbetreibende und Verlage oft nicht über genügend Informationen über die Wirkung einer konkreten Werbemaßnahme. Zur Förderung der Fairness, Transparenz und Bestreitbarkeit der unter diese Verordnung fallenden Online-Werbedienste sowie der in andere zentrale Plattformdienste desselben Betreibers vollständig integrierten Online-Werbedienste sollten die benannten Gatekeeper deshalb Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu den Instrumenten zur Leistungsmessung des Gatekeepers und zu den Informationen, ***einschließlich aggregierter Daten***, gewähren, die Werbetreibende, Werbeagenturen, die im Auftrag eines Unternehmens Werbung platzieren, und Verlage für ihre eigene unabhängige Überprüfung der relevanten Online-Werbedienste benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) ***Insbesondere Gatekeeper***, die Zugang zu Stores für Software-Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen,

Geänderter Text

(57) ***Zentrale Plattformdienste, die von Gatekeepern betrieben werden, insbesondere von Gatekeepern***, die Zugang zu Stores für Software-

als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer **Stores für Software-Anwendungen** sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine **Zugangsbedingungen** sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber **von Stores für Software-Anwendungen** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der **Betreiber eines Stores für Software-Anwendungen** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen des **Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen** für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber **von Stores für Software-Anwendungen**

Anwendungen bieten, dienen gewerblichen Nutzern, die Endnutzer erreichen wollen, als wichtiges Zugangstor. In Anbetracht der ungleichen Verteilung der Verhandlungsmacht zwischen diesen Gatekeepern und gewerblichen Nutzern ihrer **zentralen Plattformdienste** sollte es diesen Gatekeepern untersagt sein, allgemeine Bedingungen, einschließlich Preiskonditionen, **Datennutzungsbedingungen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Rechten des gewerblichen Nutzers**, aufzuerlegen, die unlauter wären oder zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würden. Die Preiskonditionen oder andere allgemeine **Zugangs- oder Behandlungsbedingungen** sollten als unlauter angesehen werden, wenn sie zu einem Ungleichgewicht zwischen den gewerblichen Nutzern auferlegten Rechten und Pflichten führen oder dem Gatekeeper einen Vorteil verschaffen, der in Anbetracht seiner Dienstleistung für die gewerblichen Nutzer unverhältnismäßig ist, oder wenn durch sie gewerbliche Nutzer, die dieselben oder ähnliche Dienstleistungen wie der Gatekeeper erbringen, benachteiligt werden. Die folgenden Kenngrößen können als Maßstab für die Bewertung der Fairness der allgemeinen Zugangsbedingungen herangezogen werden: die Preise oder Bedingungen, die andere Betreiber **der einschlägigen zentralen Plattformdienste** für dieselben oder ähnliche Dienstleistungen erheben bzw. auferlegen; die Preise oder Bedingungen, die der **Gatekeeper** für verschiedene verbundene oder ähnliche Dienstleistungen erhebt bzw. auferlegt oder von verschiedenen Arten von Endnutzern erhebt bzw. diesen auferlegt; die Preise oder Bedingungen des **Gatekeepers** für dieselben Dienstleistungen in unterschiedlichen Regionen; die Preise oder Bedingungen des Betreibers eines Stores für Software-Anwendungen für die Dienstleistungen, die der Gatekeeper für

beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

sich selbst erbringt. Diese Verpflichtung sollte kein Zugangsrecht begründen und nicht die Möglichkeiten der Betreiber **zentraler Plattformdienste** beschneiden, ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler und unerwünschter Inhalte gemäß der Verordnung [Gesetz über digitale Dienste] ordnungsgemäß nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(59a) Benannte Gatekeeper sollten die Kommission in dem Zeitraum für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen über die Maßnahmen informieren, die sie ergriffen haben, um ihre Verpflichtungen wirksam zu erfüllen. Die entsprechenden Informationen sollten betroffenen Drittunternehmen zugänglich gemacht werden, wobei die Geschäftsgeheimnisse der benannten Gatekeeper geachtet werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob **durch** zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen **sichergestellt werden sollte**, dass der Gatekeeper die Ziele dieser

(64) Die Kommission sollte untersuchen und darüber befinden, ob zusätzliche verhaltensbezogene oder ggf. strukturelle Abhilfemaßnahmen **gerechtfertigt sind, um sicherzustellen**, dass der Gatekeeper

Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt *und so seine Position weiter stärkt. Dies ist der Fall, wenn die Größe des Gatekeepers im Binnenmarkt weiter zugenommen hat, sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der gewerblichen Nutzer und der Endnutzer von den zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers insofern weiter verstärkt hat, als ihre Zahl weiter gestiegen ist, und der Gatekeeper seine Position weiter gefestigt hat.* In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.

die Ziele dieser Verordnung nicht unterlaufen kann, indem er eine oder mehrere der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht erfüllt. In solchen Fällen sollte die Kommission daher befugt sein, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme zu verhängen. Strukturelle Abhilfemaßnahmen wie z. B. eine rechtliche, funktionelle oder strukturelle Trennung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Geschäftsbereichen, sollten nur dann auferlegt werden, wenn entweder keine ebenso wirksame verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme in Betracht kommt oder wenn eine solche für das betreffende Unternehmen belastender wäre als eine strukturelle Abhilfemaßnahme. Änderungen der vor der Feststellung der systematischen Nichteinhaltung bestehenden Struktur eines Unternehmens sind nur dann verhältnismäßig, wenn ein erhebliches Risiko besteht, dass die systematische Nichteinhaltung auf ebendiese Struktur des betreffenden Unternehmens zurückzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65 a (neu)

(65a) In dringenden Fällen, in denen aufgrund neuer Praktiken, durch die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste untergraben werden könnte oder die unlauter sein könnten, die Gefahr eines schweren und unmittelbaren Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer entstehen könnte, sollte die Kommission in der Lage sein, einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, mit denen dem betreffenden Gatekeeper vorübergehend Verpflichtungen auferlegt würden. Diese einstweiligen Maßnahmen sollten sich auf das beschränken, was erforderlich und gerechtfertigt ist. Sie sollten bis zum Abschluss der Marktuntersuchung und zum Fassen des entsprechenden abschließenden Beschlusses der Kommission gemäß Artikel 17 gelten.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66 a (neu)

(66a) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament regelmäßig aktuelle Informationen über die Evaluierungen der Durchsetzung der in den Artikeln 5 und 6 dargelegten Verpflichtungen und die mögliche Notwendigkeit, die einschlägigen Bestimmungen zu aktualisieren, bereitstellen. Wenn eine Evaluierung zu einem Gesetzgebungsvorschlag führen würde, sollte das Europäische Parlament in Erwägung ziehen, sein Dringlichkeitsverfahren anzuwenden, das eine schnellere parlamentarische Kontrolle von Vorschlägen der

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

(67) Wenn ein Gatekeeper der Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. **In dem betreffenden Beschluss sollte auch festgestellt werden, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.**

Geänderter Text

(67) Wenn ein Gatekeeper der Kommission im Zuge eines Verfahrens wegen Nichteinhaltung oder einer Untersuchung in Bezug auf systematische Nichteinhaltung Verpflichtungsangebote unterbreitet, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, diese Verpflichtungen per Beschluss für den betreffenden Gatekeeper für bindend zu erklären, wenn sie feststellt, dass durch diese Verpflichtungen die wirksame Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen gewährleistet wird. **Die Kommission sollte befugt sein, vor der Annahme der Verpflichtungen gegebenenfalls zu verlangen, dass die Verpflichtungen – unter anderem im Rahmen von A/B-Tests – getestet werden, um ihre Wirksamkeit zu optimieren. Die Verpflichtungen sollten nach einer angemessenen Zeit nach ihrer Einführung überprüft werden. Sollte aus der Überprüfung der Verpflichtungen durch die Kommission hervorgehen, dass die Einhaltung nicht wirksam ist, so sollte die Kommission befugt sein, Änderungen zu verlangen oder die unwirksamen Abhilfemaßnahmen aufzuheben.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

(70) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen direkt zu verlangen, sachdienliche Beweismittel, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission von jeder Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle eines Mitgliedstaats sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen verlangen können. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorgaben eines Beschlusses der Kommission müssen Unternehmen Fragen zum Sachverhalt beantworten und Unterlagen vorlegen.

Geänderter Text

(70) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen direkt zu verlangen, sachdienliche Beweismittel, Daten und Informationen vorzulegen. Darüber hinaus sollte die Kommission von jeder Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle eines Mitgliedstaats sowie von jeder natürlichen oder juristischen Person alle für die Zwecke dieser Verordnung erforderlichen Informationen verlangen können. ***Behörden, Einrichtungen und Agenturen in den Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, der Kommission in Eigeninitiative sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen.*** Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorgaben eines Beschlusses der Kommission müssen Unternehmen Fragen zum Sachverhalt beantworten und Unterlagen vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 77 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(77a) Um eine wirksame Umsetzung und Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 und 6 sowie der Beschlüsse gemäß den Artikeln 7, 16, 22 und 23 zu gewährleisten, sollte die Kommission einen unabhängigen Compliance-Beauftragten benennen, der täglich die Umsetzung und Einhaltung der Verpflichtungen und Maßnahmen

überwacht. Der Compliance-Beauftragte sollte Zugang zu den erforderlichen Informationen, einschließlich Daten und Algorithmen, haben, um die Einhaltung zu gewährleisten und der Kommission regelmäßig Rückmeldung zu geben. Die Kommission sollte auf der Grundlage von Rückmeldungen des zuständigen Compliance-Beauftragten Empfehlungen an die Gatekeeper aussprechen und die notwendigen Sanktionen verhängen.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***In*** dieser Verordnung ***werden*** harmonisierte Vorschriften ***festgelegt***, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, gewährleisten.

Geänderter Text

(1) ***Der Zweck*** dieser Verordnung ***besteht darin, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, indem*** harmonisierte Vorschriften ***festgelegt werden***, die in der gesamten Union bestreitbare und faire digitale Märkte, auf denen Gatekeeper tätig sind, gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten erlegen Gatekeepern keine weiteren Verpflichtungen im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf, um bestreitbare und faire Märkte zu gewährleisten. Vorschriften, mit denen im

Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Einklang mit dem Unionsrecht andere legitime öffentliche Interessen verfolgt werden, bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hindert diese Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran, Unternehmen, einschließlich Betreibern zentraler Plattformdienste, mit dem Unionsrecht vereinbare Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher oder die Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen **sowie unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen** aufzuerlegen, sofern diese Verpflichtungen nicht damit zusammenhängen, dass die betreffenden Unternehmen den Status eines Gatekeepers im Sinne dieser Verordnung haben.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Web-Browser,

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) virtuelle Assistenten,

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Cloud-Computing-Dienste,

Geänderter Text

g) Cloud-Computing-Dienste,
***einschließlich Unternehmenssoftware,
Anwendungen und
Lösungsdienstleistungen;***

Or. en

Begründung

Diese überarbeitete Definition würde der Realität der „Cloud first“-Strategie von B2B-Softwareherstellern, die ihre Dienste zunehmend in der Cloud und nicht mehr vor Ort entwickeln, was zu neuen Vertragsbedingungen und unlauteren Praktiken führt, besser Rechnung tragen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. „Virtueller Assistent“ eine Software, die auf mündliche oder schriftliche Befehle reagiert, welche von den Endnutzern in einer nichttechnischen Sprache geäußert werden, und Aufgaben oder Dienste unabhängig oder bei Bedarf über IT-Systeme im Namen der Endnutzer ausführt;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. „Webbrowser“ unabhängige oder eingebettete Softwareanwendungen, die den Endnutzern den Zugang zu Informationen im World Wide Web ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17a. „Wettbewerber des zentralen Plattformdienstes des Gatekeepers“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zentrale Plattformdienste in derselben Kategorie wie ein Gatekeeper erbringt;

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. „Ranking“ die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über Online-Vermittlungsdienste oder Online-Dienste sozialer Netzwerke angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von

18. „Ranking“ die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über Online-Vermittlungsdienste, **einschließlich Stores für Software-Anwendungen und virtuellen Assistenten**, oder Online-Dienste sozialer Netzwerke angeboten werden, oder die Relevanz, die den Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen mittels entsprechender

Online-Vermittlungsdiensten, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen zugemessen wird, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

Organisation, Darstellung oder Kommunikation durch die Betreiber von Online-Vermittlungsdiensten, ***einschließlich Stores für Software-Anwendungen und virtuellen Assistenten***, Online-Diensten sozialer Netzwerke bzw. Online-Suchmaschinen zugemessen wird, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23a. „Umsatz“ den von einem Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 erzielten Umsatz;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position ***in naher Zukunft*** erlangen wird.

c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass er eine solche Position erlangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, teilt er dies der Kommission innerhalb von **drei Monaten** nach Erreichen der Schwellenwerte mit und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die in Absatz 2 genannten **einschlägigen Angaben** für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

Geänderter Text

Wenn ein Betreiber zentraler Plattformdienste alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, teilt er dies der Kommission innerhalb von **einem Monat** nach Erreichen der Schwellenwerte mit und übermittelt ihr die in Absatz 2 genannten einschlägigen Angaben. Die entsprechende Mitteilung muss die **einschlägigen Angaben zu den** in Absatz 2 genannten **quantitativen Schwellenwerten** für jeden zentralen Plattformdienst des Betreibers enthalten, der die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreicht. Wenn andere zentrale Plattformdienste für sich genommen die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Schwellenwerte erreichen, muss die Mitteilung aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich und spätestens **60 Tage** nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringt, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter Berücksichtigung

Geänderter Text

Die Kommission benennt einen Betreiber zentraler Plattformdienste, der alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, unverzüglich und spätestens **60 Arbeitstage** nach Erhalt der vollständigen Angaben gemäß Absatz 3 als Gatekeeper, außer wenn der Betreiber im Rahmen seiner Mitteilung hinreichend substantiierte Argumente dafür vorbringt, dass er in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst betrieben wird, und unter

der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Berücksichtigung der in Absatz 6 aufgeführten Aspekte die Kriterien nach Absatz 1 **ausnahmsweise nicht erfüllt, auch wenn er alle Schwellenwerte gemäß Absatz 2 erfüllt.**

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bringt der **Gatekeeper** hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt, so **prüft** die Kommission **auf der Grundlage des Absatzes 6, ob die Kriterien des Absatzes 1 erfüllt sind.**

Geänderter Text

Bringt der **Betreiber zentraler Plattformdienste** hinreichend substantiierte Argumente dafür vor, dass er die Kriterien nach Absatz 1 **ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl er alle in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erfüllt**, so **benennt** die Kommission **diesen Betreiber nach dem in Artikel 15 Absatz 3 festgelegten Verfahren als Gatekeeper, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass der Anbieter nicht in der Lage war, nachzuweisen, dass der von ihm bereitgestellte zentrale Plattformdienst die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt.**

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Liefert ein Betreiber eines zentralen Plattformdienstes nicht innerhalb der Frist die einschlägigen Informationen, die für die Bewertung seiner Benennung als Gatekeeper gemäß Artikel 3 Absatz 2

erforderlich sind, darf die Kommission den betreffenden Betreiber abhängig von den ihr vorliegenden Informationen als Gatekeeper benennen.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann jeden Betreiber zentraler Plattformdienste, der sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht **oder hinreichend substantiierte Argumente gemäß Absatz 4 vorgebracht** hat, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.

Geänderter Text

Die Kommission kann jeden Betreiber zentraler Plattformdienste, der sämtliche in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt, aber nicht jeden der in Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht hat, nach dem Verfahren des Artikels 15 als Gatekeeper benennen.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) sonstige **strukturelle Marktmerkmale**.

Geänderter Text

f) sonstige **einschlägige Unternehmens- oder Dienstmerkmale wie die Unternehmensstruktur eines Konglomerats oder die vertikale Integration der Unternehmen, die zentrale Plattformdienste anbieten, beispielsweise die Möglichkeit der Quersubventionierung oder der Kombination von Daten aus verschiedenen Quellen**.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb **einer angemessenen Frist** nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber als Gatekeeper benennen.

Geänderter Text

Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen **innerhalb von zwei Monaten** nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb **von drei Monaten** nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber **abhängig von den ihr vorliegenden Informationen** als Gatekeeper benennen.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb **einer angemessenen Frist** nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber abhängig von den ihr vorliegenden Informationen als

Geänderter Text

Wenn der Betreiber eines zentralen Plattformdienstes, der die in Absatz 2 genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, den von der Kommission angeordneten Untersuchungsmaßnahmen nicht hinreichend nachkommt und der Verstoß andauert, nachdem der Betreiber aufgefordert wurde, den Maßnahmen innerhalb **von zwei Monaten** nachzukommen und dazu Stellung zu nehmen, darf die Kommission den betreffenden Betreiber abhängig von den ihr vorliegenden Informationen als

Gatekeeper benennen.

Gatekeeper benennen.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert laufend die Liste der Gatekeeper und die Liste der zentralen Plattformdienste, in Bezug auf welche die Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen einhalten müssen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert laufend die Liste der Gatekeeper und die Liste der zentralen Plattformdienste, in Bezug auf welche die Gatekeeper die in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen einhalten müssen, **und übermittelt diese Listen sowie alle aktualisierten Fassungen davon an das Europäische Parlament.**

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) davon absehen, personenbezogene Daten aus **diesen** zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen und Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat;

Geänderter Text

a) davon absehen, personenbezogene Daten aus **seinen** zentralen Plattformdiensten mit personenbezogenen Daten aus **anderen Plattformdiensten oder** anderen von ihm angebotenen Diensten oder mit personenbezogenen Daten von Diensten Dritter zusammenzuführen und Endnutzer in anderen Diensten des Gatekeepers anzumelden, um personenbezogene Daten zusammenzuführen, außer wenn dem Endnutzer diesbezüglich gemäß **Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a** der Verordnung (EU) 2016/679 eine Wahl gegeben wurde und er eingewilligt hat; **der Gatekeeper ist**

berechtigt, sich gegebenenfalls auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder d der Verordnung (EU) 2016/679 als Rechtsgrundlage zu berufen;

Or. en

Begründung

Nach der DSGVO ist eine Einwilligung erforderlich. Diese Bestimmung darf nicht zu einem Missbrauch von Einwilligungen durch Gatekeeper führen, wodurch die Verbraucher gezwungen sein könnten, in den Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen einzuwilligen.

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Endnutzern dieselben Produkte oder Dienstleistungen über Online-Vermittlungsdienste Dritter zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste des Gatekeepers;

Geänderter Text

b) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Endnutzern dieselben Produkte oder Dienstleistungen **auf anderem Wege, einschließlich** über Online-Vermittlungsdienste Dritter **und über die eigenen direkten Online-Vertriebswege der gewerblichen Nutzer**, zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten als über die Online-Vermittlungsdienste des Gatekeepers;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt darauf ab, enge Paritätsklauseln, die die Nutzer daran hindern, den Endnutzern über ihre eigene Website bessere Preise, Bedingungen und Verfügbarkeiten anzubieten, zu verbieten. In einigen EU-Mitgliedstaaten sind enge Paritätsklauseln bereits verboten.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

ba) davon absehen, gewerbliche Nutzer zu verpflichten, den Gatekeeper über die differenzierten Preise oder Bedingungen zu informieren, die sie auf ihre eigenen Vertriebskanäle oder über Online-Vermittlungsdienste Dritter anwenden wollen;

Or. en

Begründung

Gewerbliche Nutzer sollten nicht verpflichtet sein, wesentliche Plattformdienste über die Bedingungen oder Preise zu informieren, die sie auf anderen Vertriebskanälen berechnen. Die Kommission hatte solche Praktiken bereits in der Sache AT.40153 – Meistbegünstigungsklauseln im Zusammenhang mit digitalen Büchern und damit verbundenen Fragen ausgeschlossen.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

c) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Angebote für Endnutzer zu fördern, **die über den zentralen Plattformdienst akquiriert wurden**, und mit diesen Endnutzern über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers oder auf anderem Wege Verträge zu schließen, und Endnutzern die Möglichkeit geben, durch Nutzung der Software-Anwendung eines gewerblichen Nutzers über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen bzw. diese zu nutzen, wenn der Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers erworben hat;

c) gewerblichen Nutzern die Möglichkeit geben, Angebote für Endnutzer zu fördern **oder andernfalls mit ihnen innerhalb oder außerhalb des zentralen Plattformdienstes oder über andere Kanäle zu kommunizieren**, und mit diesen Endnutzern über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers oder auf anderem Wege Verträge zu schließen, und Endnutzern die Möglichkeit geben, durch Nutzung der Software-Anwendung eines gewerblichen Nutzers über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers auf Inhalte, Abonnements, Funktionen oder andere Elemente zuzugreifen bzw. diese zu nutzen, wenn der Endnutzer diese Elemente bei dem betreffenden gewerblichen Nutzer ohne Nutzung der zentralen Plattformdienste des Gatekeepers

erworben hat;

Or. en

Begründung

Dieser Artikel sollte auf die Kommunikation mit den Endnutzern, einschließlich der Förderung von Angeboten, ausgeweitet werden. Gatekeeper dürfen die Kommunikation zwischen bestimmten gewerblichen Nutzern und deren Nutzern nicht willkürlich einschränken. Diese Einschränkungen hindern sie daran, ihre Produkte und Dienste weiterzuentwickeln und ihre Nutzerbasis zu erweitern. Verbraucher müssen über die App eines gewerblichen Nutzers auf der Plattform des Gatekeepers auf Inhalte und Dienste zugreifen und diese nutzen, auch wenn diese Dienste außerhalb der Plattform erworben wurden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) davon absehen, von gewerblichen Nutzern zu verlangen, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie über die zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers anbieten, einen Identifizierungsdienst des Gatekeepers zu nutzen, anzubieten oder mit ihm zu interoperieren;

Geänderter Text

e) davon absehen, von gewerblichen Nutzern zu verlangen, im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie über die zentralen Plattformdienste dieses Gatekeepers anbieten, einen Identifizierungsdienst **und einen Zahlungsdienst oder einen technischen Dienst zur Unterstützung der Bereitstellung von Zahlungsdiensten** des Gatekeepers zu nutzen, anzubieten oder mit ihm zu interoperieren;

Or. en

Begründung

Gatekeeper dürfen keine Identifizierungsdienste, Zahlungsdienst oder technische Dienste zur Unterstützung der Bereitstellung von Zahlungsdiensten als Voraussetzung für den Zugang zum zentralen Plattformdienst verlangen. Dieses Verbot betrifft die Verbindungen zwischen den zentralen Plattformdiensten der Gatekeeper und ihren Nebendienstleistungen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) **Werbetreibenden und Verlagen**, für **die** er Werbedienstleistungen erbringt, **auf deren Anfrage hin Auskunft** über den vom Werbetreibenden **und** vom **Verlag** gezahlten Preis sowie über den Betrag bzw. die Vergütung geben, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige und für jede der relevanten Werbedienstleistungen des Gatekeepers erhält.

Geänderter Text

g) **jedem Werbetreibenden und Verlag**, für **den** er Werbedienstleistungen erbringt, **einen kostenlosen, hochwertigen und wirksamen Zugang zu Informationen** über den vom Werbetreibenden **oder** vom **Vermittlungsdienst für Werbung** gezahlten Preis sowie über den Betrag bzw. die Vergütung geben, die der Verlag für die Veröffentlichung einer bestimmten Anzeige und für jede der relevanten Werbedienstleistungen des Gatekeepers erhält.

Or. en

Begründung

Die Informationen, die den Verlagen und Werbetreibenden im Rahmen der Verpflichtung nach Artikel 5 Buchstabe g zur Verfügung gestellt werden, müssen, wie dies bei denselben Akteuren im Rahmen der Verpflichtung nach Artikel 6 Buchstabe g der Fall ist, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) **davon absehen, die Möglichkeit für Endnutzer, ihre eigene Softwarelizenz zu nutzen, wenn sie den Cloud-Computing-Dienst des Gatekeepers verwenden, einzuschränken oder zu behindern.**

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll eine neue Verpflichtung eingeführt werden, die es Nutzern ermöglicht, ihre Lizenzen bei der Nutzung eines Cloud-Dienstes frei zu nutzen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die durch Tätigkeiten von gewerblichen Nutzern ihrer zentralen Plattformdienste, einschließlich der Tätigkeiten von Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen gewerblichen Nutzern ihrer zentralen Plattformdienste oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;

Geänderter Text

a) davon absehen, nicht öffentlich zugängliche Daten, die durch **oder im Rahmen von** Tätigkeiten von gewerblichen Nutzern ihrer zentralen Plattformdienste **oder ihrer Nebendienstleistungen**, einschließlich der Tätigkeiten von Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer, generiert oder von diesen gewerblichen Nutzern ihrer zentralen Plattformdienste **oder ihrer Nebendienstleistungen** oder von den Endnutzern dieser gewerblichen Nutzer bereitgestellt werden, im Wettbewerb mit diesen gewerblichen Nutzern zu verwenden;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Segmentierung der Daten von Gatekeepern verbessert werden (indem die Verpflichtung auf Daten ausgeweitet wird, die durch die Nutzung von Hilfsdiensten erzeugt werden), um zu verhindern, dass Gatekeeper ihre Doppelfunktion als Anbieter zentraler Plattformdienste und Wettbewerber von Unternehmen, die ihre Dienste nutzen, in unlauterer Weise ausnutzen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Endnutzern die Möglichkeit geben, Software-Anwendungen, die auf seinem

Geänderter Text

b) Endnutzern die Möglichkeit geben, Software-Anwendungen, die auf seinem

zentralen Plattformdienst vorinstalliert sind, zu deinstallieren; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, die für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus technischen Gründen nicht von Dritten eigenständig angeboten werden können;

zentralen Plattformdienst vorinstalliert sind, zu deinstallieren, **und davon absehen, seine eigenen zentralen Plattformdienste als Standarddienste zu aktivieren, wenn gleichwertige alternative Dienste, die die gleiche Funktion erfüllen, vorgeschlagen werden können**; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit eines Gatekeepers, die Deinstallation von Software-Anwendungen zu beschränken, die für das Funktionieren des Betriebssystems oder des Geräts unabdingbar sind und die aus technischen Gründen nicht von Dritten eigenständig angeboten werden können;

Or. en

Begründung

Die Vorinstallation von Anwendungen ist ein Fall von Selbstbevorzugung, der in Angriff genommen werden muss. Die Standardeinstellung ermöglicht es Akteuren, ihre Position zu stärken und sich ihren Konglomeratcharakter zu Nutze zu machen. Die Möglichkeit, zu deinstallieren, reicht nicht aus.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Möglichkeit schaffen, Software-Anwendungen Dritter und von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen, die Betriebssysteme des Gatekeepers nutzen oder mit diesen interoperieren, zu installieren und effektiv zu nutzen und auf diese Software-Anwendungen bzw. Stores auf anderem Wege als über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers zuzugreifen. Der Gatekeeper darf angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten betriebene Stores für Software-

Geänderter Text

c) die Möglichkeit schaffen, **auch in technischer Hinsicht**, Software-Anwendungen Dritter und von Dritten betriebene Stores für Software-Anwendungen, die Betriebssysteme des Gatekeepers nutzen oder mit diesen interoperieren, zu installieren und effektiv zu nutzen und auf diese Software-Anwendungen bzw. Stores auf anderem Wege als über die zentralen Plattformdienste des Gatekeepers zuzugreifen. Der Gatekeeper darf angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Software-Anwendungen Dritter oder von Dritten

Anwendungen die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme nicht gefährden;

betriebene Stores für Software-Anwendungen die Integrität der vom Gatekeeper bereitgestellten Hardware oder Betriebssysteme nicht gefährden, **sofern die angemessenen Maßnahmen hinreichend begründet sind**;

Or. en

Begründung

Gatekeeper sollten die Installation von Diensten der Konkurrenz nicht erschweren.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper selbst oder von einem Dritten angeboten werden, der ein und demselben Unternehmen angehört, beim Ranking gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter zu bevorzugen, das Ranking anhand fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen vornehmen

Geänderter Text

d) davon absehen, Dienstleistungen und Produkte, die vom Gatekeeper selbst oder von einem Dritten angeboten werden, der ein und demselben Unternehmen angehört, beim Ranking **oder bei der Anzeige, der Installation, der Aktivierung oder den Standardeinstellungen** gegenüber ähnlichen Dienstleistungen oder Produkten Dritter **anders zu behandeln oder** zu bevorzugen, **und muss** das Ranking, **die Anzeige, die Installation, die Aktivierung und die Standardeinstellungen** anhand fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen vornehmen;

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll das Verbot der Selbstbevorzugung, die nicht nur das Ranking, sondern auch die Installation, die Aktivierung und die Standardeinstellungen betrifft, ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) davon absehen, die Möglichkeiten der Endnutzer, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten, auf die über das Betriebssystem des Gatekeepers zugegriffen werden soll, zu wechseln oder solche zu abonnieren, auf technischem Wege zu beschränken; dies gilt auch für die Wahl des **Internetzugangsanbieters**;

Geänderter Text

e) davon absehen, die Möglichkeiten der Endnutzer, zwischen verschiedenen Software-Anwendungen und Diensten, auf die über das Betriebssystem **oder die Cloud-Computing-Dienste** des Gatekeepers zugegriffen werden soll, zu wechseln oder solche zu abonnieren, auf technischem Wege zu beschränken; dies gilt auch für die Wahl des **Internetzugangsdienstes oder die Nutzung seines virtuellen Assistenten**;

Or. en

Begründung

Diese Verpflichtung sollte ausdrücklich für Gatekeeper gelten, die Cloud-Computing-Dienste anbieten. Dieser Änderungsantrag sollte es Endnutzern ermöglichen, zu anderen Softwarelösungen, die über den Cloud-Dienst zugänglich sind, zu wechseln und diese zu abonnieren.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) gewerblichen Nutzern und Erbringern von Nebendienstleistungen den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystemen, Hardware- oder **Software-Funktionen** ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen zur Verfügung hat oder verwendet;

Geänderter Text

f) gewerblichen Nutzern und Erbringern von Nebendienstleistungen den Zugang zu und die Interoperabilität mit denselben Betriebssystemen, Hardware-, **Software- oder sonstige Funktionen, darunter Nahfeldkommunikationsantennen oder mit derartigen Antennen zusammenhängenden Technologien**, ermöglichen, die der Gatekeeper für die Erbringung von Nebendienstleistungen **oder die Bereitstellung branchenüblicher**

Funktionen ihrer zentralen Plattformdienste zur Verfügung hat oder verwendet; in solchen Fällen müssen die Zugangs- und Interoperabilitätsbedingungen fair, zumutbar und diskriminierungsfrei sein; der Gatekeeper darf nicht daran gehindert werden, unerlässliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Nebendienstleistungen Dritter die Integrität des Betriebssystems, der Hardware oder der Softwarefunktionen, die vom Gatekeeper bereitgestellt werden, nicht gefährden oder kompromittieren, sofern er solche unerlässlichen Maßnahmen hinreichend begründet und zugleich kostenlos einen alternativen Zugang bereitstellt und für Interoperabilität sorgt, um die wirksame Bereitstellung von Nebendienstleistungen zu ermöglichen;

Or. en

Begründung

Interoperabilität ist ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Ziels fairer und bestreitbarer Märkte. Mit diesem Änderungsantrag soll diese Verpflichtung über Nebendienstleistungen hinaus ausgeweitet, eine breitere Interoperabilität im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte gefördert und sichergestellt werden, dass diese Interoperabilität zu FRAND-Bedingungen erfolgt.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) den Werbetreibenden und Verlagen auf Antrag kostenlos Zugang zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen **gewähren**, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des Werbeinventars vorzunehmen;

Geänderter Text

g) den Werbetreibenden und Verlagen **oder den von Werbetreibenden und Verlagen ermächtigten Dritten** auf Antrag kostenlos **wirksamen** Zugang **in Echtzeit** zu seinen Instrumenten zur Leistungsmessung und zu den Informationen, die sie benötigen, um ihre eigene unabhängige Überprüfung des

Werbeinventars vorzunehmen –
einschließlich aggregierter Daten und Leistungsdaten –, in einer Weise gewähren, die es den Werbetreibenden und Verlagen ermöglicht, eigene Prüf- und Messinstrumente zur Bewertung der Leistung der von ihnen erbrachten zentralen Dienstleistungen zu nutzen;

Or. en

Begründung

Die Interessenträger können sich dafür entscheiden, unabhängige Sachverständige oder andere Dritte ihrer Wahl mit der Durchführung der erforderlichen Kontrollen zu beauftragen, um die Bereitstellung von Online-Werbediensten durch Gatekeeper zu prüfen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) für die effektive Übertragbarkeit der Daten sorgen, die durch die Tätigkeit eines gewerblichen Nutzers oder Endnutzers generiert werden, und insbesondere Instrumente bereitstellen, die Endnutzern im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenübertragung erleichtern, indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang gewährleistet wird;

Geänderter Text

h) für die effektive Übertragbarkeit der Daten sorgen, die durch die Tätigkeit eines gewerblichen Nutzers oder Endnutzers generiert werden, und insbesondere ***kostenlose und technisch zugängliche*** Instrumente bereitstellen, die ***gewerblichen Nutzern oder von einem gewerblichen Nutzer ermächtigten Dritten sowie*** Endnutzern im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenübertragung erleichtern, indem unter anderem ein permanenter Echtzeitzugang gewährleistet wird;

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) gewerblichen Nutzern sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten kostenlos einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter oder nichtaggregierter Daten ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der relevanten zentralen Plattformdienste durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit **dies** unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang **steht**, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zugestimmt hat; ;

Geänderter Text

i) gewerblichen Nutzern sowie von einem gewerblichen Nutzer zugelassenen Dritten kostenlos einen effektiven, hochwertigen und permanenten Echtzeitzugang gewähren und die Nutzung aggregierter oder nichtaggregierter Daten, **einschließlich personenbezogener Daten**, ermöglichen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der **vom Gatekeeper angebotenen** relevanten zentralen Plattformdienste **oder Nebendienstleistungen** durch diese gewerblichen Nutzer und die Endnutzer, die die Produkte oder Dienste dieser gewerblichen Nutzer in Anspruch nehmen, bereitgestellt oder generiert werden; den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen Daten nur ermöglichen, soweit **diese Daten** unmittelbar mit der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Endnutzer im Zusammenhang **stehen**, die der betreffende gewerbliche Nutzer über den relevanten zentralen Plattformdienst anbietet, und sofern der Endnutzer dem Datenaustausch durch eine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zugestimmt hat;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Ausweitung des Zugangs zu Daten, die von gewerblichen Nutzern im Zuge der vom Gatekeeper angebotenen Nebendienstleistungen erzeugt werden, um das im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte bereitgestellte Datenübertragungsinstrument zu optimieren.

Änderungsantrag 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe k**

Vorschlag der Kommission

k) für den Zugang gewerblicher Nutzer zu **ihrem** gemäß Artikel 3 dieser Verordnung benannten Store für Software-Anwendungen faire und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen anwenden.

Geänderter Text

k) für den Zugang gewerblicher Nutzer zu **ihren** gemäß Artikel 3 dieser Verordnung benannten **zentralen Plattformdiensten – einschließlich ihrem Store für Software-Anwendungen, ihren Cloud-Computing-Diensten, ihren Online-Suchmaschinen und ihren Online-Diensten sozialer Netzwerke –und für ihre Behandlung** faire und diskriminierungsfreie allgemeine Bedingungen anwenden.

Or. en

Begründung

Für alle zentralen Plattformdienste müssen faire, angemessene und nicht diskriminierende (FRAND) Bedingungen gelten.

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) seinen Endnutzern klare, faire und diskriminierungsfreie Lizenzbedingungen, einschließlich Gebühren, bieten, wesentliche Änderungen vermeiden, die die Nutzung von Softwareanwendungen oder Diensten, welche auf oder in Verbindung mit einem zentralen Plattformdienst des Gatekeepers genutzt werden, einschränken, und die erwartete verantwortungsvolle Nutzung der Softwareanwendungen oder Dienste, gegebenenfalls auch nach ihrer Weitergabe an einen anderen Endnutzer, ermöglichen.

Or. en

Begründung

Gatekeepern sollte es nicht gestattet sein, Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen für die Nutzung von Softwareanwendungen oder Diensten vorzuschreiben, die auf oder in Verbindung mit einem zentralen Plattformdienst genutzt werden und uneindeutig, unfair oder diskriminierend wären. Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH sollten Kunden zudem das Recht haben, ihre Software-Lizenzen weiterzuverkaufen und weiterzugeben, wobei Anbieter Kunden, die eine weiterverkaufte Lizenz rechtmäßig erworben haben, Support und Sicherheitspatches weiterhin zu fairen Bedingungen anzubieten haben.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bevor der Gatekeeper Änderungen bei den Gebühren, die von gewerblichen Nutzern in Bezug auf Verpflichtungen gemäß Absatz 1 erhoben werden, bzw. bei der entsprechenden Gebührenstruktur vornimmt, hat er dies der Kommission und den betroffenen gewerblichen Nutzern mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung legt der Gatekeeper der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 8 einen Bericht vor, in dem er ausführlich und transparent beschreibt, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 5 und 6 sicherzustellen. Dieser Bericht wird mindestens jährlich vom Gatekeeper

aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benennung gemäß Artikel 3 veröffentlicht der Gatekeeper eine nichtvertrauliche Zusammenfassung des in Absatz 1a dieses Artikels genannten Berichts und übermittelt diese der Kommission. Die Kommission veröffentlicht die nichtvertrauliche Zusammenfassung des Berichts unverzüglich. Sie wird bei jeder Aktualisierung des in Absatz 1 genannten Berichts aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Stellt die Kommission fest, dass die Maßnahmen, die der Gatekeeper gemäß Absatz 1 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, die wirksame Einhaltung der einschlägigen Verpflichtungen nach Artikel 6 nicht sicherstellen, so kann sie per Beschluss Maßnahmen festlegen, die der betreffende Gatekeeper durchzuführen hat. Die Kommission erlässt einen solchen Beschluss innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach

(2) Die Kommission kann per Beschluss die Maßnahmen festlegen, die der betreffende Gatekeeper durchzuführen hat, um den Verpflichtungen gemäß Artikel 6 nachzukommen. Bei der Annahme des Beschlusses berücksichtigt die Kommission die von interessierten Dritten, Regierungen und einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen. Diese Maßnahmen können den Zugang zu Plattformen (einschließlich

Artikel 18.

Interoperabilität, Zugang zu API und gemeinsame Standards), datenbezogene Maßnahmen (einschließlich Datenmobilität, Datenzugang und Datensilos), faire Handelsbeziehungen (einschließlich Nichtdiskriminierung) und die Wahlmöglichkeiten von Endnutzern und gewerblichen Nutzern (einschließlich „design by default“- und „design of choice“-Architektur) betreffen. Die Kommission erlässt einen solchen Beschluss innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 18.

Or. en

Begründung

Die Kommission muss gegebenenfalls mit Ressourcen und Informationen unterstützt werden, um die Informationsasymmetrie gegenüber Gatekeepern zu beheben.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 gibt die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens ihre vorläufige Beurteilung bekannt. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(4) Im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses nach Absatz 2 gibt die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einleitung des Verfahrens ihre vorläufige Beurteilung bekannt. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen. ***Interessierte Dritte, die unmittelbar betroffen sind, haben die Möglichkeit, zu dieser vorläufigen Beurteilung Stellung zu nehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ein Gatekeeper kann die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 beantragen, um die Kommission zu veranlassen festzustellen, ob durch die Maßnahmen, die der Gatekeeper nach Artikel 6 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird. Ein Gatekeeper **kann** seinem Antrag einen mit Gründen versehenen Schriftsatz beifügen, in dem er erläutert, weshalb er der Ansicht ist, dass durch die Maßnahmen, die er durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird.

Geänderter Text

(7) Ein Gatekeeper kann die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 18 beantragen, um die Kommission zu veranlassen festzustellen, ob durch die Maßnahmen, die der Gatekeeper nach Artikel 6 durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird. Ein Gatekeeper **muss** seinem Antrag einen mit Gründen versehenen Schriftsatz beifügen, in dem er erläutert, weshalb er der Ansicht ist, dass durch die Maßnahmen, die er durchzuführen beabsichtigt oder durchgeführt hat, das Ziel der betreffenden Verpflichtung in Anbetracht der besonderen Umstände wirksam erreicht wird.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf mit Gründen versehenen Antrag eines Gatekeepers kann die Kommission die Anwendung der betreffenden Verpflichtung auf einen oder mehrere einzelne zentrale Plattformdienste bereits vor dem Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 vorläufig aussetzen.

Geänderter Text

Auf mit Gründen versehenen Antrag eines Gatekeepers kann die Kommission **in dringenden Fällen** die Anwendung der betreffenden Verpflichtung auf einen oder mehrere einzelne zentrale Plattformdienste bereits vor dem Erlass eines Beschlusses nach Absatz 1 vorläufig aussetzen.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Wird eine Befreiung nach Absatz 1 gewährt, so überprüft die Kommission ihren Befreiungsbeschluss alle zwei Jahre. Infolge einer solchen Überprüfung hebt die Kommission die Befreiung entweder ganz oder teilweise auf oder beschließt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach wie vor erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die delegierten Rechtsakte, mit denen die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen gemäß Absatz 1 aktualisiert werden, beschränken sich auf

a) die Ausweitung aller Verpflichtungen, die für einen bestimmten zentralen Plattformdienst oder einen anderen in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten zentralen Plattformdienst gelten,

b) die Art und Weise, wie die Verpflichtungen der Gatekeeper gemäß den Artikeln 5 und 6 umzusetzen sind, unter anderem durch die Aufnahme der Spezifikationen gemäß Artikel 7 Absatz 2 in die Verpflichtungen;

c) die Ausweitung aller Verpflichtungen, die eine bestimmte

Untergruppe von Nutzern als Begünstigte ausweisen, auf alle sonstigen Untergruppen von Nutzern als Begünstigte;

d) die Ergänzung oder Änderung der Verpflichtungen mit Blick auf ihre wirksamere Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten übermäßig erschweren.

Geänderter Text

(3) Der Gatekeeper darf weder die Bedingungen oder die Qualität der zentralen Plattformdienste für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, die von den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Rechten bzw. Möglichkeiten Gebrauch machen, verschlechtern noch die Ausübung dieser Rechte bzw. Möglichkeiten übermäßig erschweren, ***u. a. dadurch, dass den Endnutzern die Wahlmöglichkeiten nicht auf neutrale Weise geboten werden oder dass die Autonomie der Nutzer, die Entscheidungsfindung oder die Wahlmöglichkeiten durch die Form, Funktion oder Art der Bedienung einer Benutzeroberfläche oder ihrer Komponenten untergraben werden.***

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Gatekeeper unterrichtet die

Geänderter Text

(1) Der Gatekeeper unterrichtet die

Kommission über jeden geplanten Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, **an dem ein anderer Betreiber zentraler Plattformdienste oder Erbringer sonstiger Dienstleistungen im digitalen Sektor beteiligt ist**; dies gilt unabhängig davon, ob der Zusammenschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bei einer Wettbewerbsbehörde der **Union** oder nach den nationalen Fusionskontrollvorschriften bei einer zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde anmeldepflichtig ist.

Kommission über jeden geplanten Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004; dies gilt unabhängig davon, ob der Zusammenschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 bei einer Wettbewerbsbehörde der **EU** oder nach den nationalen Fusionskontrollvorschriften bei einer zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörde anmeldepflichtig ist.

Or. en

Begründung

Diese Informationspflicht sollte für jeden vorgeschlagenen Zusammenschluss der Gatekeeper gelten.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission über den Zusammenschluss nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder des Erwerbs einer die Kontrolle begründenden Beteiligung, bevor der Zusammenschluss vollzogen wird.

Geänderter Text

Der Gatekeeper unterrichtet die Kommission über den Zusammenschluss nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder des Erwerbs einer die Kontrolle begründenden Beteiligung, **spätestens zwei Monate** bevor der Zusammenschluss vollzogen wird.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben umfassen zumindest den EWR-weiten und den weltweiten Jahresumsatz der Zielunternehmen sowie den EWR-weiten Jahresumsatz, die Zahl der jährlich aktiven gewerblichen Nutzer und der monatlich aktiven Endnutzer etwaiger relevanter zentraler Plattformdienste wie auch eine Erläuterung der Beweggründe für den geplanten Zusammenschluss.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission stellt den nationalen Wettbewerbsbehörden die gemäß den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht die Kommission jährlich eine von Gatekeepern übermittelte Liste der Akquisitionen, die unter den Meldeschwellen der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates lagen.

Or. en

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Gatekeeper macht eine Übersicht über die geprüfte Beschreibung öffentlich zugänglich, wobei er den Beschränkungen Rechnung trägt, die sich aus den Anforderungen an das Geschäftsgeheimnis ergeben. Diese Beschreibung und ihre öffentlich zugängliche Übersicht werden mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) es gab regelmäßige Warnungen über unlautere Praktiken, die von den nationalen Behörden im Rahmen des Berichterstattungsmechanismus zur Sprache gebracht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Zuge der Marktuntersuchung nach Absatz 1 ***bemüht sich*** die Kommission, dem betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung ***mitzuteilen***. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, ob

(2) Im Zuge der Marktuntersuchung nach Absatz 1 ***teilt*** die Kommission, dem betreffenden Betreiber zentraler Plattformdienste innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung ***mit***. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, ob sie der

sie der vorläufigen Auffassung ist, dass der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 benannt werden sollte.

vorläufigen Auffassung ist, dass der betreffende Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 benannt werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn der Betreiber zentraler Plattformdienste die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, aber hinreichend substantiierte Argumente nach Artikel 3 Absatz 4 vorgebracht hat, **bemüht sich** die Kommission, die Marktuntersuchung innerhalb von fünf Monaten nach deren Einleitung durch einen Beschluss nach Absatz 1 zum Abschluss **zu bringen**. In dem Fall bemüht sich die Kommission, dem Betreiber zentraler Plattformdienste innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung nach Absatz 2 mitzuteilen.

Geänderter Text

(3) Wenn der Betreiber zentraler Plattformdienste die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, aber hinreichend substantiierte Argumente nach Artikel 3 Absatz 4 vorgebracht hat, **bringt** die Kommission die Marktuntersuchung innerhalb von fünf Monaten nach deren Einleitung durch einen Beschluss nach Absatz 1 zum Abschluss. In dem Fall bemüht sich die Kommission, dem Betreiber zentraler Plattformdienste innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Untersuchung ihre vorläufige Beurteilung nach Absatz 2 mitzuteilen.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Benennt die Kommission nach Artikel 3 Absatz 6 einen Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper, der hinsichtlich seiner Tätigkeiten noch keine gefestigte und dauerhafte Position

Geänderter Text

(4) Benennt die Kommission nach Artikel 3 Absatz 6 einen Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper, der hinsichtlich seiner Tätigkeiten noch keine gefestigte und dauerhafte Position

innehat, bei dem aber absehbar ist, dass er eine solche Position **in naher Zukunft** erlangen wird, so erklärt sie **nur** die Verpflichtungen **des Artikels 5 Buchstabe b** und **des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben e, f, h und i**, die im Benennungsbeschluss aufgeführt werden, für diesen Gatekeeper für anwendbar. Die Kommission erklärt nur diejenigen Verpflichtungen für anwendbar, die angemessen und erforderlich sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper auf unlautere Weise hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. Die Kommission überprüft solche Benennungen im Einklang mit dem in Artikel 4 dargelegten Verfahren.

innehat, bei dem aber absehbar ist, dass er eine solche Position erlangen wird, so erklärt sie die **spezifischen** Verpflichtungen **der Artikel 5** und **6**, die im Benennungsbeschluss aufgeführt werden, für diesen Gatekeeper für anwendbar. Die Kommission erklärt nur diejenigen Verpflichtungen für anwendbar, die angemessen und erforderlich sind, um zu verhindern, dass der betreffende Gatekeeper auf unlautere Weise hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position erlangt. Die Kommission überprüft solche Benennungen im Einklang mit dem in Artikel 4 dargelegten Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ergibt die Marktuntersuchung, dass ein Gatekeeper **die** in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht einhält **und seine Gatekeeper-Position im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien weiter gestärkt oder ausgeweitet hat**, so kann die Kommission durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss jede verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme gegen den Gatekeeper verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der in Rede stehenden Zuwiderhandlung steht und erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Kommission schließt ihre Untersuchung durch Erlass eines Beschlusses innerhalb

Geänderter Text

(1) Ergibt die Marktuntersuchung, dass ein Gatekeeper **eine oder mehrere der** in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen systematisch nicht einhält, so kann die Kommission durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss jede verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahme gegen den Gatekeeper verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der in Rede stehenden Zuwiderhandlung steht und erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorgaben dieser Verordnung zu gewährleisten. **Die Kommission kann gegebenenfalls verlangen, dass die Abhilfemaßnahmen vor ihrer Annahme getestet werden, um ihre Wirksamkeit zu optimieren.** Die Kommission schließt ihre Untersuchung

von zwölf Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung ab.

durch Erlass eines Beschlusses innerhalb von zwölf Monaten nach Einleitung der Marktuntersuchung ab.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper die Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 systematisch nicht einhält, wenn die Kommission in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Erlass des Beschlusses zur Einleitung einer Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach diesem Artikel mindestens **drei** Beschlüsse wegen Nichteinhaltung oder zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 25 bzw. Artikel 26 gegen den Gatekeeper bezüglich eines seiner zentralen Plattformdienste erlassen hat.

Geänderter Text

(3) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper die Verpflichtungen der Artikel 5 und 6 systematisch nicht einhält, wenn die Kommission in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Erlass des Beschlusses zur Einleitung einer Marktuntersuchung im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Beschlusses nach diesem Artikel mindestens **zwei** Beschlüsse wegen Nichteinhaltung oder zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 25 bzw. Artikel 26 gegen den Gatekeeper bezüglich eines seiner zentralen Plattformdienste erlassen hat.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Es ist davon auszugehen, dass ein Gatekeeper seine Gatekeeper-Position im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kriterien weiter gestärkt oder ausgeweitet hat, wenn sich seine Auswirkungen auf den Binnenmarkt weiter verstärkt haben, seine Bedeutung als Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu

Geänderter Text

entfällt

Endnutzern weiter zugenommen hat oder sich seine Position hinsichtlich seiner Tätigkeiten weiter gefestigt hat und dauerhafter geworden ist.

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission übermittelt gemäß Absatz 1 der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Hauptgeschäftssitz des Unternehmens oder des Unternehmensverbands befindet, unverzüglich eine Kopie des einfachen Verlangens oder des Beschlusses, in dem um Informationen ersucht wird.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die **Regierungen und** Behörden **der** Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Verlangen alle Auskünfte, die sie für die Erfüllung der ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.

(6) Die **zuständigen** Behörden **in den** Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf Verlangen **oder aus eigener Initiative** alle Auskünfte, die sie für die Erfüllung der ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nachprüfungen vor Ort können auch mit Unterstützung von von der Kommission nach Artikel 24 Absatz 2 benannten Prüfern oder Sachverständigen durchgeführt werden.

Geänderter Text

(2) Nachprüfungen vor Ort können auch mit Unterstützung von von der Kommission nach Artikel 24 Absatz 2 benannten Prüfern oder Sachverständigen durchgeführt werden, **sowie von Prüfern oder Sachverständigen der nationalen Wettbewerbsbehörden des Landes, in dem sich die betreffende Betriebsstätte befindet.**

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Berichterstattungsmechanismen für gewerbliche Nutzer und Endnutzer

(1) *Gewerbliche Nutzer, Wettbewerber und Endnutzer der zentralen Plattformdienste können der Kommission oder den nationalen Regulierungsbehörden alle Praktiken oder Verhaltensweisen von Gatekeepern melden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich Verstößen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander über diese Berichte.*

(2) *Die Kommission legt ihre Prioritäten für die Prüfung der in Absatz 1 genannten Berichte fest. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 dieses Artikels und des Artikel 33 kann die Kommission*

beschließen, einen Bericht mit der Begründung nicht zu prüfen, dass sie einen solchen Bericht für die Durchsetzung nicht als Priorität einstuft.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, dass ein Bericht für die Durchsetzung Vorrang genießt, so kann sie ein Verfahren nach Artikel 18 oder eine Marktuntersuchung nach Artikel 14 einleiten.

(4) Unbeschadet des Artikel 33 kann ein Mitgliedstaat den Beratenden Ausschuss für digitale Märkte ersuchen, eine Stellungnahme abzugeben, um festzustellen, ob ein oder mehrere Berichte für die Durchsetzung als Priorität angesehen werden sollten. In der Stellungnahme kann von der Kommission verlangt werden, ein Verfahren nach Artikel 18 oder eine Marktuntersuchung nach Artikel 14 einzuleiten. Der Beratende Ausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb eines Monats ab. Er gibt in seiner Stellungnahme die Gründe an, aus denen der Bericht für die Durchsetzung als vorrangig bzw. nicht als vorrangig angesehen wird. Ist er für die Durchsetzung als vorrangig anzusehen, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung eines solchen Verfahrens oder einer solchen Untersuchung vorliegen. Kommt die Kommission dem Ersuchen des Beratenden Ausschusses nicht nach, so gibt sie die Gründe an, warum sie kein Verfahren nach Artikel 18 bzw. keine Marktuntersuchung nach Artikel 14 einleitet.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines schweren und **nicht wiedergutzumachenden** Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern besteht, auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung gegen Artikel 5 oder Artikel 6 durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss einstweilige Maßnahmen gegen einen Gatekeeper anordnen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines schweren und **unmittelbar drohenden** Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer von Gatekeepern besteht, auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung gegen Artikel 5 oder Artikel 6 durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss einstweilige Maßnahmen gegen einen Gatekeeper anordnen.

Or. en

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(2a) In dringenden Fällen kann die Kommission aufgrund der Gefahr eines schweren und unmittelbar drohenden Schadens für gewerbliche Nutzer oder Endnutzer, der sich aus neuen Praktiken eines oder mehrerer Gatekeeper ergibt, die die Anfechtbarkeit zentraler Plattformdienste unterlaufen oder gemäß Artikel 10 Absatz 2 unlauter sein könnten, durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss einstweilige Maßnahmen gegen die betreffenden Gatekeeper anordnen, damit dieses Risiko nicht eintritt.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Eine Entscheidung nach Absatz 2a kann nur im Rahmen einer Marktuntersuchung gemäß Artikel 17 und innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung einer solchen Untersuchung getroffen werden. Die vorläufigen Maßnahmen gelten für einen bestimmten Zeitraum und werden in jedem Fall durch neue Verpflichtungen ersetzt, die sich aus der endgültigen Entscheidung über die Marktuntersuchung gemäß Artikel 17 ergeben können.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bietet der betreffende Gatekeeper während eines Verfahrens nach Artikel 16 oder Artikel 25 Verpflichtungszusagen in Bezug auf die betreffenden zentralen Plattformdienste an, um die Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für den Gatekeeper durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

(1) Bietet der betreffende Gatekeeper während eines Verfahrens nach Artikel 16 oder Artikel 25 Verpflichtungszusagen in Bezug auf die betreffenden zentralen Plattformdienste an, um die Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für den Gatekeeper durch einen nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 32 Absatz 4 erlassenen Beschluss für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. ***Außerdem ist die Kommission gegebenenfalls befugt, zu verlangen, dass die Verpflichtungen überprüft werden, um ihre Wirksamkeit zu optimieren.***

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Stellt die Kommission nach einer Untersuchung fest, dass die Verpflichtungen nicht wirksam sind, so überprüft sie die Verpflichtungen regelmäßig in Bezug auf ihren Zweck und ist berechtigt, eine Änderung der Verpflichtungen zu verlangen oder sie erforderlichenfalls zu widerrufen.

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission **kann** die erforderlichen Maßnahmen **ergreifen**, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und der nach den Artikeln 7, 16, 22 und 23 erlassenen Beschlüsse zu überwachen.

(1) Die Kommission **ergreift** die erforderlichen Maßnahmen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Verpflichtungen und der nach den Artikeln 7, 16, 22 und 23 erlassenen Beschlüsse zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können die Benennung unabhängiger externer Sachverständiger und Prüfer umfassen, die die Kommission bei der Überwachung der Verpflichtungen und Maßnahmen unterstützen und ihr mit spezifischem Fachwissen oder Kenntnissen zur Seite stehen.

Geänderter Text

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können die Benennung unabhängiger externer Sachverständiger und Prüfer ***unter anderem vonseiten unabhängiger nationaler Behörden*** umfassen, die die Kommission bei der Überwachung der Verpflichtungen und Maßnahmen unterstützen und ihr mit spezifischem Fachwissen oder Kenntnissen zur Seite stehen. ***Solche Maßnahmen können unter anderem den Zugang zu Algorithmen umfassen, damit die Einhaltung der Artikel 5 und 6 sichergestellt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 96

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Um eine direkte tägliche Beteiligung sicherzustellen, benennt die Kommission einen Compliance-Beauftragten, der vom jeweiligen Gatekeeper finanziert wird und die Umsetzung und Einhaltung der Verpflichtungen und Maßnahmen überwacht. Der Beauftragte nimmt seine Aufgaben unter der Aufsicht der Kommission wahr und befolgt alle ihre Anweisungen oder Anordnungen.

Or. en

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 b (neu)**

(2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die Aufgaben, die die Compliance-Beauftragten erfüllen müssen, und die Pflichten der Gatekeeper festgelegt werden, den Compliance-Beauftragten Informationen zur Verfügung zu stellen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

(2) Vor Erlass des Beschlusses nach Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden Gatekeeper ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der Gatekeeper ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen.

(2) Vor Erlass des Beschlusses nach Absatz 1 teilt die Kommission dem betreffenden Gatekeeper ihre vorläufige Beurteilung mit. In dieser vorläufigen Beurteilung erläutert die Kommission, welche Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt bzw. der Gatekeeper ergreifen sollte, um der vorläufigen Beurteilung wirksam Rechnung zu tragen. **Die Kommission berücksichtigt die Standpunkte einschlägiger Dritter, wie der von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern, bevor sie eine Entscheidung trifft.**

Or. en

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) In ihrem Beschluss nach Artikel 25 kann die Kommission gegen den betreffenden Gatekeeper Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass der Gatekeeper vorsätzlich oder fahrlässig

Geänderter Text

(1) In ihrem Beschluss nach Artikel 25 kann die Kommission gegen den betreffenden Gatekeeper Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr **weltweit** erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass der Gatekeeper vorsätzlich oder fahrlässig

Or. en

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die Verpflichtung, die für die Beurteilung ihrer Benennung als Gatekeeper nach Artikel 3 Absatz 2 erforderlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist zu erteilen und keine unzutreffenden, unvollständigen oder irreführenden Angaben zu machen;

Or. en

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ***die für die Beurteilung ihrer Benennung als Gatekeeper nach Artikel 3 Absatz 2 erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilen oder unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben machen,***

a) ***keine vollständigen Angaben*** nach Artikel 3 Absatz 2 ***zu*** machen,

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die finanzielle Haftung eines Unternehmens für die Zahlung der Geldbuße darf 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

Geänderter Text

Die finanzielle Haftung eines Unternehmens für die Zahlung der Geldbuße darf 10 % seines im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten **weltweiten** Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission auch kann auch andere natürliche oder juristische Personen anhören, bevor sie die Entscheidung gemäß Absatz 1 trifft, wenn sie dies für erforderlich erachtet.

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die nach den Artikeln 3, **12**, 13, 19, 20 und 21 erhobenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser

(1) Die nach den Artikeln 3, 13, 19, 20 und 21 erhobenen Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieser

Verordnung verwendet werden.

Verordnung verwendet werden.

Or. en

Begründung

Die nationalen zuständigen Behörden sollten die Informationen in Artikel 12 verwenden können, um gegebenenfalls auf die Kommission gemäß Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung zu verweisen.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a

Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten

(1) Im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 1 und vorbehaltlich des Artikels 32a ist die Kommission die einzige Entscheidungsinstanz hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung. Um für eine wirksame Durchsetzbarkeit und kohärente Umsetzung zu sorgen, wird die Kommission nach Möglichkeit durch das Fachwissen der zuständigen nationalen Behörden unterstützt.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre Durchsetzungsmaßnahmen, um für eine kohärente, wirksame und komplementäre Durchsetzung der für Gatekeeper im Sinne dieser Verordnung verfügbaren Rechtsinstrumente zu sorgen.

(3) Die nationalen Behörden erlassen keine Entscheidungen, die mit einem von der Kommission nach dieser Verordnung erlassenen Beschluss unvereinbar sind.

(4) Die Kommission und die zuständigen Behörden der

Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften durchsetzen, sind befugt, einander Informationen über Sach- oder Rechtsfragen, einschließlich vertraulicher Informationen, zur Verfügung zu stellen.

(5) Die gemäß Absatz 3 ausgetauschten Informationen werden nur zwecks Koordinierung der Durchsetzung dieser Verordnung und der in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften ausgetauscht und verwendet.

(6) Die zuständigen nationalen Behörden können der Kommission alle Praktiken oder Verhaltensweisen von Gatekeepern melden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander über diese Berichte.

(7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1 Absatz 6 genannten Vorschriften durchsetzen, können die Kommission zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung konsultieren.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission wird vom Beratenden Ausschuss für digitale Märkte unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

(1) Die Kommission wird vom Beratenden Ausschuss für digitale Märkte unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Der Beratende Ausschuss für digitale Medien kann eine technische Sachverständigengruppe einsetzen, die ad hoc konsultiert werden kann und der Vertreter einschlägiger nationaler***

Behörden und Regulierungsbehörden angehören, einschließlich nationaler Wettbewerbsbehörden, nationaler Regulierungsbehörden und anderer zuständiger Behörden wie Regulierungsstellen für Telekommunikation, Verbraucherorganisationen, Datenschutzbehörden und Aufsichtsbehörden für die audiovisuellen Medien .

Or. en

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32a

Zusammenarbeit mit nationalen Wettbewerbsbehörden

(1) Die Kommission wendet die Bestimmungen dieser Verordnung in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden an, die im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß diesem Artikel tätig werden. Sie nutzt gegebenenfalls insbesondere für den Informationsaustausch das in Artikel 33 dieser Richtlinie genannte System des Europäischen Wettbewerbsnetzes.

(2) Auf Ersuchen der Kommission arbeiten die nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Anwendung der Artikel 12, 15, 16 und 17 zusammen.

(3) Wenn die Kommission die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten um Unterstützung bei einer Untersuchung nach Absatz 2 ersucht,

können diese die in den Artikeln 19, 20 und 21 festgelegten Befugnisse der Kommission entsprechend anwenden.

(4) Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten dürfen die der Kommission gemäß Artikel 24 übertragenen Befugnisse auszuüben.

(5) Wenn die Kommission eine Wettbewerbsbehörde gemäß Absatz 2 um Zusammenarbeit ersucht, übermittelt sie dieser Wettbewerbsbehörde Kopien der wichtigsten Unterlagen, die sie im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 15, 16 und 17 gesammelt hat. Die Kommission übermittelt der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates auf Ersuchen eine Kopie anderer bestehender Unterlagen, die für die Beurteilung des Falls erforderlich sind. Bei der Entscheidung, ob eine Wettbewerbsbehörde um Zusammenarbeit ersucht werden soll, kann die Kommission die Bedeutung des nationalen Marktes für den jeweiligen Gatekeeper berücksichtigen.

(6) Wenn die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 tätig werden, teilen sie dies der Kommission vor und unverzüglich nach Beginn der ersten förmlichen Ermittlungshandlung schriftlich mit. Diese Informationen können auch den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden.

(7) Die handelnde Wettbewerbsbehörde stellt der Kommission alle Informationen zur Verfügung, die sie in Ausübung ihrer Befugnisse nach Absatz 3 erhält. Die der Kommission übermittelten Informationen können den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden. Die nationalen Wettbewerbsbehörden können auch Informationen austauschen, die für die Beurteilung eines Falls, mit dem sie nach dieser Verordnung befasst sind,

erforderlich sind.

(8) Die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten können die Kommission zu jedem Fall konsultieren, der die Anwendung des EU-Rechts betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wenn drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung nach Artikel 15 einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper benannt werden sollte, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen.

Geänderter Text

(1) Wenn drei oder mehr Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, eine Untersuchung nach Artikel 15, **16 oder 17 oder ein Verfahren wegen möglicher Verstöße** einzuleiten, weil ihres Erachtens stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass ein Betreiber zentraler Plattformdienste als Gatekeeper benannt werden sollte, **dass ein Gatekeeper seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder weil sie der Auffassung sind, dass neue Dienste oder Praktiken in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden sollten**, prüft die Kommission innerhalb von vier Monaten, ob stichhaltige Gründe für die Einleitung einer solchen Untersuchung vorliegen.

Or. en

Begründung

Die von den Mitgliedstaaten geforderte Marktuntersuchung sollte auf neue Dienste bzw. Praktiken und Verstöße ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Bis zum DD.MM.YYYY** und danach alle drei Jahre wird die Kommission diese Verordnung evaluieren und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen.

Geänderter Text

(1) **Spätestens dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung** und danach alle drei Jahre wird die Kommission diese Verordnung evaluieren und dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vorlegen. **In Bezug auf die Verpflichtungen gemäß Artikel 5 und 6 führt die Kommission spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle zwölf Monate eine Bewertung durch.**

Or. en

Änderungsantrag 110

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Verordnung gilt nach Ablauf von **sechs** Monaten nach ihrem Inkrafttreten.

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung gilt nach Ablauf von **drei** Monaten nach ihrem Inkrafttreten.

Or. en